

Pflichtveröffentlichung
gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

home24 SE

Otto-Ostrowski-Straße 3, 10249 Berlin, Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot

der

RAS Beteiligungs GmbH

Kelsenstraße 9, 1030 Wien, Österreich

und der

LSW GmbH

Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich

und der

SGW-Immo-GmbH

Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich

an die

Aktionäre der home24 SE

home24-Aktien: ISIN DE000A14KEB5

Eingereichte home24-Aktien: ISIN DE000A32VN00

Angediente home24-Aktien: ISIN DE000A32VPF1

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT	1
II.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	3
1.	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.	Tatsachengrundlage.....	3
3.	Stellungnahme des SE-Betriebsrats der home24	4
4.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots	4
5.	Eigenverantwortliche Prüfung durch die home24-Aktionäre	5
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR HOME24 UND ZUM HOME24- KONZERN	7
1.	Rechtliche Grundlagen der home24.....	7
2.	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	7
3.	Kapitalstruktur der home24	8
3.1.	Grundkapital	8
3.2.	Genehmigtes Kapital 2015/II.....	8
3.3.	Genehmigtes Kapital 2015/III	9
3.4.	Bedingtes Kapital 2019.....	9
3.5.	Bedingtes Kapital 2020.....	10
3.6.	Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.....	11
3.7.	Beteiligung der home24 an der Mobly S.A.	11
4.	Aktionärsstruktur der home24.....	11
5.	Struktur und Geschäftstätigkeit der home24-Gruppe	13
6.	Geschäftsentwicklung, Bilanzsumme und ausgewählte Finanzkennzahlen	14
7.	Mit der home24 gemeinsam handelnde Personen.....	15
IV.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN BIETERINNEN.....	16
1.	Konsortialvereinbarung zwischen den Bieterinnen.....	16
2.	Allgemeine Informationen zu Bieterin 1.....	16
2.1.	Rechtliche Grundlagen der Bieterin 1.....	16
2.2.	Geschäftsführung der Bieterin 1	17
2.3.	Gesellschafter der Bieterin 1.....	17
2.4.	Kontrolle über die Bieterin 1	17
2.5.	Mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen	18
2.6.	Gegenwärtig von der Bieterin 1 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene home24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	18
2.7.	Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin 1	19
3.	Allgemeine Informationen zu Bieterin 2.....	21
3.1.	Rechtliche Grundlagen der Bieterin 2.....	21
3.2.	Geschäftsführung der Bieterin 2	21
3.3.	Gesellschafter der Bieterin 2.....	21
3.4.	Kontrolle über die Bieterin 2	21

3.5.	Mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen	21
3.6.	Gegenwärtig von der Bieterin 2 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene home24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	22
3.7.	Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin 2.....	22
4.	Allgemeine Informationen zu Bieterin 3.....	22
4.1.	Rechtliche Grundlagen der Bieterin 3.....	22
4.2.	Geschäftsführung der Bieterin 3	23
4.3.	Gesellschafter der Bieterin 3.....	23
4.4.	Kontrolle über die Bieterin 3	23
4.5.	Mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnde Personen	23
4.6.	Gegenwärtig von der Bieterin 3 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene home24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	23
4.7.	Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin 3.....	23
5.	Allgemeine Informationen zu der XXXLutz und der XXXLutz-Gruppe.....	24
5.1.	Gesellschafter der XXXLutz	24
5.2.	Struktur und Geschäftstätigkeit der XXXLutz-Gruppe	24
V.	BUSINESS COMBINATION AGREEMENT	25
1.	Verpflichtung zum Angebot.....	25
2.	Maßnahmen zur Unterstützung des Angebots.....	25
3.	Begründete Stellungnahme	26
4.	Einhaltung gesetzlicher Beschränkungen und Wahrung der Organzuständigkeiten	26
5.	Delisting; Squeeze-Out; kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.....	26
6.	Aktienbasierter Vergütungsplan	27
7.	Kapitalerhöhung	27
8.	Weitere Regelungen.....	27
9.	Laufzeit und Kündigung	27
VI.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT	28
1.	Durchführung des Angebots	28
2.	Angebotsankündigungen.....	28
3.	Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage	28
4.	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	28
5.	Wesentlicher Inhalt des Angebots	29
5.1.	Gegenstand des Angebots und Angebotsgegenleistung.....	29
5.2.	Annahmefrist und Weitere Annahmefrist.....	29
5.3.	Andienungsrecht der home24-Aktionäre	30
5.4.	Vollzugsbedingungen	30
5.5.	Verzicht auf Vollzugsbedingungen.....	31
5.6.	Börsenhandel mit Eingereichten home24-Aktien	32
5.7.	Anwendbares Recht	32
5.8.	Veröffentlichungen	32

6.	Finanzierung des Angebots	33
6.1.	Maximale Gegenleistung	33
6.2.	Finanzierungsmaßnahmen	33
6.3.	Finanzierungsbestätigung	34
6.4.	Würdigung der von den Bieterinnen getroffenen Finanzierungsmaßnahmen	34
7.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	34
VII.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG	36
1.	Gesetzlicher Mindestpreis	36
2.	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung	37
2.1.	Prämie gegenüber historischen Aktienkursen je home24-Aktie	37
2.2.	Prämie gegenüber Durchschnitt der Kursziele von Analysten	38
2.3.	Fairness Opinion	39
2.4.	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung	41
VIII.	ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERINNEN UND VORAUSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ZUSAMMENSCHLUSSES	43
1.	Ziele und Absichten im Business Combination Agreement	43
1.1.	Marken; Sitz und Standorte	43
1.2.	Zukünftige Strategie	43
1.3.	Corporate Governance	43
1.4.	Mitarbeiter	44
1.5.	Delisting, Squeeze-Out, kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	44
2.	Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage	45
2.1.	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund	45
2.2.	Marken; Sitz und Standorte	45
2.3.	Zukünftige Strategie	46
2.4.	Corporate Governance	46
2.5.	Mitarbeiter	46
2.6.	Delisting, Squeeze-Out, kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	47
3.	Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die home24 und zu den von den Bieterinnen verfolgten Zielen	47
3.1.	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund	48
3.2.	Marken, Sitz und Standorte	48
3.3.	Zukünftige Strategie	48
3.4.	Corporate Governance	48
3.5.	Mitarbeiter	49
3.6.	Delisting, Squeeze-Out, kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	49
3.7.	Finanzielle Auswirkungen auf die home24	50
3.8.	Steuerbezogene Auswirkungen auf die home24	50
3.9.	Dividendenpolitik	50
3.10.	Synergien	50

4.	Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den voraussichtlichen Folgen für Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der home24 und der Bieterinnen	51
IX.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE HOME24-AKTIONÄRE	52
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	52
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots	53
X.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN	57
XI.	INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER HOME24	58
1.	Abfindung des LTIP	58
2.	Abfindung bei Change of Control oder Delisting	58
3.	Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung.....	59
4.	Keine sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.....	59
XII.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN	60
XIII.	EMPFEHLUNG	61

DEFINITIONEN

A	<p>Firmenbuch 16</p> <p>Fremdfinanzierungsvereinbarungen . 34</p>
<p>AktG.....26</p> <p>Andienungsrecht30</p> <p>Angebot 1</p> <p>Angebotsankündigung.....19</p> <p>Angebotsgegenleistung 1</p> <p>Angebotspreis 1</p> <p>Angebotsunterlage 1</p> <p>Angediente home24-Aktien56</p> <p>Annahmefrist.....29</p> <p>Aufsichtsrat 1</p>	G
B	<p>Gegenleistung 1</p> <p>Genehmigtes Kapital 2015/II..... 8</p> <p>Genehmigtes Kapital 2015/III 9</p> <p>Gesellschaft..... 1</p>
<p>BaFin 1</p> <p>Bedingtes Kapital 2019 9</p> <p>Bedingtes Kapital 2020 10</p> <p>Beitrittsvereinbarung25</p> <p>Berenberg.....37</p> <p>Bieterin 1..... 1</p> <p>Bieterin 2..... 1</p> <p>Bieterin 3..... 1</p> <p>Bieterinnen..... 1</p> <p>Business Combination Agreement.....25</p> <p>Butlers 14</p>	H
C	<p>home24..... 1</p> <p>home24-Aktie 1</p> <p>home24-Aktien 1</p> <p>home24-Aktionär 1</p> <p>home24-Aktionäre 1</p> <p>home24-Gruppe 1</p>
<p>Change of Control.....58</p> <p>Closing.....27</p>	I
D	<p>IDW 41</p> <p>IFRS 6</p>
<p>Delisting44</p> <p>Dreimonatsdurchschnittskurs.....36</p>	K
E	<p>Kapitalerhöhung 27</p> <p>Konkurrierendes Angebot 29</p> <p>Konsortialvereinbarung 16</p>
<p>Eingereichte home24-Aktien..... 1</p> <p>Enddatum31</p> <p>EUR3</p> <p>Euro3</p> <p>Exchange Act.....5</p>	L
F	<p>LTIP 27</p>
<p>Fairness Opinion37</p>	M
	<p>Maximaler Finanzierungsbedarf..... 33</p> <p>Meldepflichtigen 13</p> <p>Mobly 7</p>
	S
	<p>Squeeze-Out 45</p> <p>Stellungnahme..... 2</p>
	U
	<p>US-Aktionäre 6</p>

V	
Vollzugsbedingung.....	30
Vollzugsbedingungen.....	30
Vorstand	1

W	
Weitere Annahmefrist	30

WpHG.....	8
WpÜG	1
WpÜG-AngebotsVO.....	28

X

XETRA	7
XXXLutz.....	17
XXXLutz-Gruppe	17

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

Die RAS Beteiligungs GmbH mit Sitz in Wien, Österreich, (die „**Bieterin 1**“), die LSW GmbH mit Sitz in Wels, Österreich, („**Bieterin 2**“) sowie die SGW-Immo-GmbH mit Sitz in Wels, Österreich, (die „**Bieterin 3**“ und zusammen mit der Bieterin 1 und der Bieterin 2, die „**Bieterinnen**“) haben am 11. November 2022 nach § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Angebot**“) an die Aktionäre der home24 SE mit Sitz in Berlin („**home24**“ oder die „**Gesellschaft**“; zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften die „**home24-Gruppe**“, die Aktionäre der home24, die „**home24-Aktionäre**“, einzeln ein „**home24-Aktionär**“) zum Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von den Bieterinnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag der home24 (ISIN DE000A14KEB5), jede Aktie mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital der home24 von EUR 1,00, (die „**home24-Aktien**“ und einzeln die „**home24-Aktie**“), einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, veröffentlicht. Die Bieterinnen bieten als Gegenleistung (die „**Angebotsgegenleistung**“, „**Gegenleistung**“ oder „**Angebotspreis**“) im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG EUR 7,50 in bar je zur Annahme eingereichter home24-Aktie. home24-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist (wie nachstehend unter Abschnitt VI.5.2 dieser Stellungnahme definiert) angenommen wurde, werden als „**Eingereichte home24-Aktien**“ bezeichnet.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der home24 (der „**Vorstand**“) durch die Bieterinnen am 11. November 2022 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am gleichen Tag dem Aufsichtsrat der home24 (der „**Aufsichtsrat**“) und dem SE-Betriebsrat der home24 zugeleitet. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. November 2022 gestattet.

Die Angebotsunterlage ist durch Bekanntgabe im Internet unter www.xxxlutz-offer.com veröffentlicht. Außerdem wird sie nach Angabe der Bieterinnen bei der UniCredit Bank AG, MAC2RT, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per E-Mail an tender-offer@unicredit.de), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. In gleicher Weise haben die Bieterinnen nach ihren Angaben eine unverbindliche englische Übersetzung zur Verfügung gestellt, die im Internet unter www.xxxlutz-offer.com veröffentlicht ist. Die Mitteilung der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht ist, und der Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe wurde am 11. November 2022 per Hinweisbekanntmachungen im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Jeder home24-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) seine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner home24-Aktien er das Angebot annimmt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage (und nicht verpflichtet) sind, zu überprüfen, ob die home24-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer

anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen (siehe hierzu auch Abschnitt VI.4 dieser Stellungnahme), sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben das Angebot der Bieterinnen sorgfältig geprüft und geben dazu die vorliegende gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG („**Stellungnahme**“) ab. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben diese Stellungnahme jeweils am 16. November 2022 einstimmig beschlossen.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und zu jeder seiner Änderungen abzugeben.

In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der home24 gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die home24, die Arbeitnehmer der home24 und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der home24, (iii) die von einem Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats der home24, soweit sie Inhaber von Aktien der home24 sind, das Angebot anzunehmen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

Die home24-Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme auf Informationen basiert, die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied der home24 zur Verfügung stehen. Sie geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Annahmen wieder, die sich nach Veröffentlichung der Stellungnahme ändern können. Informationen, Meinungen, Bewertungen, Erwartungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen in dieser Stellungnahme basieren, soweit nicht anders dargelegt, auf der am 11. November 2022 veröffentlichten Angebotsunterlage oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen oder sind daraus abgeleitet. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht in der Lage, (i) die Richtigkeit der in der Angebotsunterlage dargelegten Meinungen und Absichten der Bieterinnen zu bewerten oder (ii) die Umsetzung dieser Absichten der Bieterinnen zu beeinflussen.

2. Tatsachengrundlage

Zeitangaben in dieser Stellungnahme erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in der in Frankfurt am Main jeweils geltenden Ortszeit. Die Währungsbezeichnung „EUR“ oder „Euro“ bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union. Soweit Begriffe wie „zu diesem Zeitpunkt“, „zu diesem Datum“, „derzeit“, „zur Zeit“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sich diese Angaben auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments, d. h. auf den 16. November 2022, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Meinungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den dem Vorstand und Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zugänglichen Informationen bzw. geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft liegen. Worte wie „möge“, „sollte“, „abzielen“, „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „abschätzen“, „antizipieren“, „glauben“,

„planen“, „ermitteln“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrunde liegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind. Zu jeder etwaigen Änderung des Angebots wird eine weitere Stellungnahme abgegeben werden.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterinnen, die mit ihnen gemeinsam handelnden Personen und das Angebot basieren, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterinnen aber weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie weder in der Lage sind, alle von den Bieterinnen in der Angebotsunterlage gemachten Angaben und die dort genannten Absichten zu überprüfen, noch deren Umsetzung zu garantieren oder zu beeinflussen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen sämtlichen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich mit der jeweiligen Rechtslage vertraut zu machen und sich in Übereinstimmung mit dieser zu verhalten (US-Aktionäre (wie in II.5 dieser Stellungnahme definiert) werden auf Abschnitt II.5 dieser Stellungnahme und Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage hingewiesen). Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen allen home24-Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

3. Stellungnahme des SE-Betriebsrats der home24

Die Angebotsunterlage wurde dem SE-Betriebsrat der home24 übermittelt. Der SE-Betriebsrat der home24 kann dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat (§ 27 Abs. 2 WpÜG). Eine entsprechende Stellungnahme des SE-Betriebsrats wurde dem Vorstand nicht übermittelt.

4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Investor Relations-Internetseite der home24 unter <https://www.home24.com/websites/homevierundzwanzig/German/4000/investor-relations.html> (dort im Bereich „Übernahmeangebot“) in deutscher Sprache veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei der home24 SE, Investor Relations, Otto-Ostrowski-Straße 3, 10249 Berlin, (Tel: +49 30 60988 0019; Fax: +49 30 201632 9499; E-Mail: ir@home24.de) zur kostenlosen

Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Information über die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Stellungnahme und etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Für die englischen Übersetzungen wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Verbindlich sind ausschließlich die deutschen Fassungen.

5. **Eigenverantwortliche Prüfung durch die home24-Aktionäre**

Die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterinnen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Durchführung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die home24-Aktionäre in keiner Weise. Jedem home24-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Unabhängig davon, ob die home24-Aktionäre das Angebot annehmen, ist jeder home24-Aktionär selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Insgesamt muss jeder home24-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Aktienkurses der home24-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die home24-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Bei Abgabe der Empfehlung, das Angebot anzunehmen, haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der home24-Aktionäre nicht berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für die Entscheidung der home24-Aktionäre.

Ausweislich Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage bezieht sich das Angebot auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung und die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot.

Insbesondere weisen die Bieterinnen in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage home24-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten darauf hin, dass das Angebot in Bezug auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer privater Emittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils gültigen Fassung („**Exchange Act**“) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind. Das Angebot wird in Bezug auf home24-Aktionäre in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der so genannten „Tier II“-Freistellung abgegeben. Diese „Tier II“-Freistellung erlaubt es den Bieterinnen, bestimmte materielle und verfahrensrechtliche Vorschriften des Exchange Act für Übernahmeangebote zu erfüllen, indem sie das Recht oder die Gepflogenheiten ihrer Heimatjurisdiktion einhält, und befreit die Bieterinnen von der Einhaltung bestimmter anderer Vorschriften. Infolgedessen unterliegt das Angebot im Wesentlichen den Veröffentlichungs- und anderen Verfahrensvorschriften (etwa im Hinblick auf Rücktrittsrechte, Abwicklung und Zeitplan von Zahlungen) der Bundesrepublik Deutschland, die sich nicht unerheblich von den entsprechenden US-

amerikanischen Rechtsvorschriften unterscheiden. Außerdem sind bestimmte Finanzinformationen in dieser Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union übernommenen International Financial Reporting Standards (die „**IFRS**“) ermittelt worden und daher nicht vergleichbar mit Finanzinformationen über US-amerikanische Unternehmen und andere Unternehmen, deren Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den Generally Accepted Accounting Principles in den Vereinigten Staaten ermittelt werden.

Für Aktionäre der home24 mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten („**US-Aktionäre**“) können sich Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach Bundesvorschriften der Vereinigten Staaten zum Wertpapierrecht durchzusetzen, da sowohl die home24 als auch die Bieterinnen ihre Sitze außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche ihrer jeweiligen Organmitglieder (mit Ausnahme eines) außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. US-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Organmitglieder vor einem Gericht außerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung von Wertpapiervorschriften der Vereinigten Staaten zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines Gerichts der Vereinigten Staaten gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

Der Barzufluss an einen US-Aktionär aus dem Angebot kann nach den geltenden bundesstaatlichen und/oder lokalen Steuergesetzen der Vereinigten Staaten sowie anderen ausländischen Steuergesetzen einen steuerbaren Vorgang darstellen. Es wird dringend empfohlen, unverzüglich unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Angebots zu konsultieren. Weder die Bieterinnen noch die mit den Bieterinnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch ihre oder deren jeweiligen Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter übernehmen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Annahme des Angebots.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten diese Vorgehensweise in Bezug auf US-Aktionäre auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen für nachvollziehbar. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen sämtlichen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage zu informieren und sich in Übereinstimmung mit dieser zu verhalten.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR HOME24 UND ZUM HOME24-KONZERN

1. Rechtliche Grundlagen der home24

Die home24 ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit Sitz in Berlin und mit Geschäftsadresse Otto-Ostrowski-Straße 3, 10249 Berlin, Deutschland. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer HRB 196337 B eingetragen.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der home24 ist Marketing und Verkauf von Waren jeglicher Art, insbesondere Möbel und damit vergleichbare Konsumgüter, vorrangig über das Internet einschließlich Aufbau, Ver- und Betrieb von e-Commerce Plattformen sowie Entwicklung, Vermarktung und Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, die Erbringung von Logistikdienstleistungen und jegliche mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand zusammenhängende Geschäfte. Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte betreiben, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.

home24 ist in sieben europäischen Märkten aktiv: Deutschland, Frankreich, Österreich, den Niederlanden, der Schweiz, Belgien und Italien. Darüber hinaus ist home24 mit ihrer brasilianischen börsennotierten Tochtergesellschaft Mobly S.A. mit Sitz in São Paulo, Brasilien, („**Mobly**“) an der home24 ca. 51 % der Stimmrechte hält, in Brasilien tätig.

Die home24-Aktien sind unter der ISIN DE000A14KEB5 zum Handel am regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgenpflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und können außerdem im elektronischen Handelssystem (Exchange Electronic Trading System, „**XETRA**“) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland sowie im elektronischen Handelssystem („**Gettex**“) der Börse München gehandelt werden. Zudem sind die home24-Aktien zum Handel in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart einbezogen sowie über Tradegate Exchange handelbar. Die home24-Aktie ist gegenwärtig unter anderem in den Indizes CDAX, DAX International Mid 100, Prime All Share sowie Classic All Share enthalten.

Für weitere Informationen zur home24 und zur Geschäftsentwicklung des home24-Konzerns sowie für Einzelheiten bezüglich der Kennzahlen und ihrer Entwicklung wird auf die Jahres- und Zwischenberichte verwiesen, die im Internet unter <https://www.home24.com/websites/homevierundzwanzig/German/4000/investor-relations.html> (dort im Bereich „Finanzpublikationen“) veröffentlicht wurden.

2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand besteht aus Herrn Marc Appelhoff (Vorstandsvorsitzender), Frau Brigitte Wittekind (Mitglied des Vorstands) und Herrn Philipp Steinhäuser (Mitglied des Vorstands).

Dem Aufsichtsrat gehören die folgenden vier Mitglieder an: Herr Lothar Lanz (Vorsitzender), Frau Verena Mohaupt, Herr Dr. Philipp Kreibohm und Herr Nicholas C. Denissen.

3. **Kapitalstruktur der home24**

3.1. **Grundkapital**

Das am 16. November 2022 im Handelsregister der home24 eingetragene Grundkapital der home24 beträgt EUR 33.526.102,00 und ist eingeteilt in 33.526.102 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Gemäß der Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte der home24 nach § 41 des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) vom 7. Oktober 2022 betrug die Zahl der Stimmrechte aus home24-Aktien am 7. Oktober 2022 insgesamt 33.575.964.

Die Abweichung zwischen dem im Handelsregister eingetragenen Grundkapital und der Gesamtzahl der Stimmrechte beruht auf der Ausgabe von 49.862 neuer home24-Aktien aufgrund der Ausübung von Aktienoptionen durch aktuelle und ehemalige Mitarbeiter der home24. Seit dem 7. Oktober 2022 sind keine weiteren home24-Aktien ausgegeben worden.

Zum 16. November 2022 hält die Gesellschaft 2.735 eigene Aktien (d. h. ca. 0,01 % des Grundkapitals der Gesellschaft), mit denen keine Stimm- und Dividendenrechte verbunden sind. Die Gesamtzahl der stimm- und dividendenberechtigten home24-Aktien beläuft sich somit auf 33.573.229 home24-Aktien (d. h. rund 99,99 % des Grundkapitals der Gesellschaft).

3.2. **Genehmigtes Kapital 2015/II**

Die Hauptversammlung der home24 hat am 18. Mai 2018 den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 17. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 70.864,00 (in Worten: Euro siebzigtausendachthundertvierundsechzig) durch Ausgabe von bis zu 70.864 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2015/II**“).

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2015/II dient der Erfüllung von Erwerbsrechten (Optionsrechten), die von der Gesellschaft vor ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft an gegenwärtige oder ehemalige Geschäftsführer der Gesellschaft im Zeitraum von 1. Oktober 2011 bis einschließlich 31. Dezember 2014 gewährt bzw. zugesagt worden sind, und Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2015/II dürfen nur zu diesem Zweck ausgegeben werden. Der Ausgabebetrag beträgt für die bis zu 43 neuen Aktien EUR 1,00 je Aktie, und für weitere bis zu 70.821 neue Aktien EUR 36,86 je Aktie. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bedarf zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der durchgeführten Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2015/II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist im Hinblick auf das Grundkapital und das Genehmigte Kapital 2015/II zu ändern.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme besteht das Genehmigte Kapital 2015/II noch in Höhe von EUR 70.864,00.

3.3. **Genehmigtes Kapital 2015/III**

Die Hauptversammlung der home24 hat am 18. Mai 2018 den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 17. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 21.769,00 (in Worten: Euro einundzwanzigtausend siebenhundertneunundsechzig) durch Ausgabe von bis zu 21.769 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Sacheinlage zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2015/III**“).

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2015/III dient ausschließlich der Ausgabe von neuen Stückaktien zum Zwecke der Erfüllung von Geldforderungen, die Geschäftsführern und Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen aus den virtuellen Optionsprogrammen 2010 und 2013/2014 (zusammen das Virtuelle Optionsprogramm) gegen die Gesellschaft gegenwärtig oder künftig zustehen, und Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2015/III dürfen nur zu diesem Zweck ausgegeben werden. Der Ausgabebetrag beträgt für die bis zu 21.769 neuen Aktien EUR 1,00 je Aktie. Die Einlagen auf die neuen Aktien werden durch Einbringung der Geldforderungen erbracht, die den Optionsinhabern aus dem Virtuellen Optionsprogramm gegen die Gesellschaft zustehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bedarf zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der durchgeführten Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2015/III oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist im Hinblick auf das Grundkapital und das Genehmigte Kapital 2015/III zu ändern.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme besteht das Genehmigte Kapital 2015/II noch in Höhe von EUR 21.769,00.

3.4. **Bedingtes Kapital 2019**

Das Grundkapital der home24 ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2017 um bis zu EUR 2.953.733,00 (in Worten: Euro zwei Millionen neun-hundertdreißigtausend siebenhundertdreißig) durch Ausgabe von bis zu 2.953.733 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2019**“).

Das Bedingte Kapital 2019 dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten, die den Bezugsberechtigten aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. März 2017, geändert durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 28. Juli 2017, 24. Mai 2018, 19. Juni 2019, 3. Juni 2020 und 14. Juni 2022, im Rahmen des LTIP 2019 (bzw. unter der vorherigen Bezeichnung LTIP 2017) gewährt wurden. Die Bezugsaktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 ausgegeben. Die Einlagen auf die Bezugsaktien werden durch die Einbringung von Vergütungsansprüchen der Bezugsberechtigten aus den ihnen gewährten Performance Shares im Wege der Sacheinlage erbracht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 10. März 2017, geändert durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 28. Juli 2017, 24. Mai 2018, 19. Juni 2019, 3. Juni 2020 und 14. Juni 2022, Performance Shares ausgegeben wurden, die Bezugsberechtigten von ihrem Ausübungsrecht in vertragsgemäßer Weise Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte weder durch eigene Aktien noch durch eine Geldzahlung erfüllt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Abweichend hiervon nehmen die neuen Aktien von Beginn des dem Entstehungsgeschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres am Gewinn teil, falls die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns des dem Entstehungsgeschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres noch keinen Beschluss gefasst hat. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2019 anzupassen.

Das Bedingte Kapital 2019 beträgt aufgrund der zwischenzeitlichen Ausgabe neuer home24-Aktien seit Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2022 infolge der Ausübung weiterer Aktienoptionen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 2.950.890,00. Bis zum Ende der Annahmefrist können aus dem Bedingten Kapital 2019 bis zu 100.000 weitere home24-Aktien ausgegeben werden.

3.5. **Bedingtes Kapital 2020**

Das Grundkapital der home24 ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juni 2020 um bis zu EUR 10.774.773,00 (in Worten: Euro zehn Millionen siebenhundertvierundsiebzigtausend siebenhundertdreundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 10.774.773 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2020**“).

Das Bedingte Kapital 2020 dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2020 ausgegeben worden sind.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2020 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses bis zum 2. Juni 2025 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2020 und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

Bis zum Ende der Annahmefrist sind keine Wandlungs- und Optionsrechte mit Auswirkungen auf das Bedingte Kapital 2020 ausübbar, da keine Schuldverschreibungen ausgegeben worden sind.

3.6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2022 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juni 2027 eigene home24-Aktien in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bzw. – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der home24 zu erwerben. Dabei dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen home24-Aktien zusammen mit von der home24 bereits gehaltenen home24-Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweils relevanten Grundkapitals der home24 übersteigen. Der Erwerb der eigenen Aktien kann über die Börse oder im Wege eines öffentlichen Erwerbs oder Tauschangebots erfolgen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben bisher kein Aktienrückkaufprogramm beschlossen.

3.7. Beteiligung der home24 an der Mobly S.A.

Die home24 hält derzeit 54.482.041 Mobly-Aktien (das entspricht ca. 51 % des Grundkapitals von Mobly). Die Mobly-Aktien sind seit dem 5. Februar 2021 im Börsensegment *Novo Mercado* der Börse in São Paulo (*Bolsa de Valores de Sao Paulo*) unter der ISIN BRMBLYACNOR5 notiert.

4. Aktionärsstruktur der home24

Auf Grundlage der bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen nach dem WpHG halten folgende Aktionäre unmittelbar oder mittelbar mehr als 3 % der Stammaktien der home24 (einschließlich der Beteiligung der XXXLutz Verwaltungs GmbH, siehe dazu Abschnitt IV.2.7 dieser Stellungnahme). Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätze entsprechen dabei der Anzahl der von dem jeweiligen Aktionär zuletzt in Bezug auf den angegebenen Referenztag gemäß §§ 33 ff. WpHG gemeldeten Stimmrechte und Instrumente im Verhältnis zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt ausgegebenen Grundkapital der home24 und kann daher in der Summe auch mehr als 100 % betragen. Dabei ist zu beachten, dass sich die zuletzt gemeldete Anzahl an Stimmrechten und Instrumenten seit diesen Stimmrechtsmitteilungen geändert haben kann, ohne dass der betreffende Aktionär zur Abgabe einer Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen ist, wenn keine meldepflichtigen Schwellenwerte erreicht oder über- oder unterschritten wurden:

Aktionäre	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der home24 (in %)
Aktionäre	Anteil
XXXLutz Verwaltungs GmbH ¹⁾	68,49*
Ari Zweimann ²⁾	18,09
Baillie Gifford & Co. ³⁾	7,80
Zerena GmbH ⁴⁾	7,09
JPMorgan Chase & Co. ⁵⁾	5,25*
Samson Rock Event Driven Fund Ltd. ⁶⁾	5,04
MainFirst SICAV ⁷⁾	4,94
Amiral Gestion SA ⁸⁾	4,92
Morgan Stanley ⁹⁾	4,78*
Wilhelm Josten ¹⁰⁾	3,88
Bank of America Corp. ¹¹⁾	3,63*
The Goldman Sachs Group, Inc. ¹²⁾	3,25*
Alexander Samwer ¹³⁾	3,00
Summe	140,16*

* Anteil einschließlich Stimmrechte, die auf Instrumente im Sinne von § 38 WpHG entfallen.

- (1) Aufgrund einer am 14.10.2022 veröffentlichten Mitteilung hielt die XXXLutz Verwaltungs GmbH über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 10.10.2022 insgesamt 24.178.785 Stimmrechte und Instrumente an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gemäß § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 33.575.964 entsprach dies einem Anteil von 68,49 % der Stimmrechte, wobei 23,19 % auf Aktien und 45,30 % auf Instrumente nach § 38 Abs. 1 WpHG entfielen.
- (2) Aufgrund einer am 17.10.2022 veröffentlichten Mitteilung hielt Ari Zweiman über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 7.10.2022 insgesamt 6.075.000 Stimmrechte an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 33.575.964 entsprach dies einem Anteil von 18,09 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Aktien entfielen.
- (3) Aufgrund einer am 8.10.2019 veröffentlichten Mitteilung hielt Baillie Gifford & Co. verschiedene kontrollierte Unternehmen am 1.10.2019 insgesamt 2.060.115 Stimmrechte an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 26.409.186 entsprach dies einem Anteil von 7,80 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Aktien entfielen.
- (4) Aufgrund einer am 10.11.2020 veröffentlichten Mitteilung hielt Zerena GmbH über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 06.11.2020 insgesamt 1.872.679 Stimmrechte an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 26.409.186 entsprach dies einem Anteil von 7,09 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Aktien entfielen.
- (5) Aufgrund einer am 26.10.2022 veröffentlichten Mitteilung hielt JPMorgan Chase & Co. über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 20.10.2022 insgesamt 1.761.802 Stimmrechte und Instrumente an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 33.575.964 entsprach dies einem Anteil von 5,25 % der Stimmrechte, wobei 5,21 % auf Aktien und 0,04 % auf Instrumente nach § 38 Abs. 1 WpHG entfielen.
- (6) Aufgrund einer am 20.10.2022 veröffentlichten Mitteilung hielt Samson Rock Event Driven Fund Ltd. über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 18.10.2022 insgesamt 1.693.382 Stimmrechte an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 33.575.964 entsprach dies einem Anteil von 5,04 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Aktien entfielen.
- (7) Aufgrund einer am 1.11.2022 veröffentlichten Mitteilung hielt MainFirst SICAV am 27.10.2022 insgesamt 1.567.478 Stimmrechte an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 33.575.964 entsprach dies einem Anteil von 4,94 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Aktien entfielen.
- (8) Aufgrund einer am 5.7.2022 veröffentlichten Mitteilung hielt Amiral Gestion SA am 5.7.2022 insgesamt 1.500.273 Stimmrechte an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 30.480.000 entsprach dies einem Anteil von 4,92 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Aktien entfielen.
- (9) Aufgrund einer am 15.3.2022 veröffentlichten Mitteilung hielt Morgan Stanley über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 10.3.2022 insgesamt 1.398.457 Stimmrechte und Instrumente an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem.

§ 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 29.283.228 entsprach dies einem Anteil von 4,78 % der Stimmrechte, wobei 2,09 % auf Aktien und 2,68 % auf Instrumente nach § 38 Abs. 1 WpHG entfielen.

- (10) Aufgrund einer am 28.4.2022 veröffentlichten Mitteilung hielt Wilhelm Josten am 27.4.2022 insgesamt 1.181.849 Stimmrechte an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 30.479.736 entsprach dies einem Anteil von 3,88 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Aktien entfielen.
- (11) Aufgrund einer am 11.10.2022 veröffentlichten Mitteilung hielt Bank of America Corp. über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 7.10.2022 insgesamt 1.219.509 Stimmrechte und Instrumente an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 33.575.964 entsprach dies einem Anteil von 3,63 % der Stimmrechte, wobei 1,81 % auf Aktien und 1,82 % auf Instrumente nach § 38 Abs. 1 WpHG entfielen.
- (12) Aufgrund einer am 10.10.2022 veröffentlichten Mitteilung hielt The Goldman Sachs Group, Inc. über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 5.10.2022 insgesamt 990.707 Instrumente an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 30.529.598 entsprach dies einem Anteil von 3,25 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Instrumente nach § 38 Abs. 1 WpHG entfielen.
- (13) Aufgrund einer am 27.11.2020 veröffentlichten Mitteilung hielt Alexander Samwer über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 25.11.2020 insgesamt 793.061 Stimmrechte an der home24. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der home24 von EUR 26.409.186 entsprach dies einem Anteil von 3,00 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Aktien entfielen.

Jede Aktie der home24 verleiht ein Stimmrecht.

Am 8. November 2022 hat die XXXLutz Verwaltungs GmbH für die XXXLutz Verwaltungs GmbH, die XXXLutz KG und die Bieterin 1 (zusammen die „**Meldepflichtigen**“) im Wege einer Konzernmitteilung der Gesellschaft gemäß § 43 Abs. 1 WpHG im Hinblick auf die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel mitgeteilt: (i) Der Erwerb der Stimmrechte dient der Umsetzung strategischer Ziele; (ii) Es besteht die Absicht der Meldepflichtigen, mittelbar und unmittelbar innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte im Rahmen des Übernahmeangebots der Bieterin 1 an die Aktionäre der home24 SE und außerhalb des Übernahmeangebots zu erwerben, wobei derartige Erwerbe außerhalb der Vereinigten Staaten und im Einklang mit dem anwendbaren Recht durchgeführt werden würden; (iii) Es ist eine Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats der home24 SE angestrebt. Es ist beabsichtigt, dass die Meldepflichtigen in einer Weise im Aufsichtsrat der home24 SE vertreten sein werden, die ihre Beteiligung an der home24 SE nach Vollzug des Übernahmeangebots der Bieterin 1 adäquat widerspiegelt. Es ist keine Einflussnahme auf die Besetzung des Vorstands der home24 SE angestrebt; (iv) Die Meldepflichtigen streben keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der home24 SE, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik, an; und (v) Der Erwerb der Stimmrechte erfolgte teilweise aufgrund der Zurechnung der Stimmrechte nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG und wurde insoweit weder durch Eigenmittel noch durch Fremdmittel finanziert. Der Erwerb der von der XXXLutz KG und der Bieterin 1 unmittelbar gehaltenen Stimmrechte wurde jeweils mit Eigenkapital finanziert.

5. **Struktur und Geschäftstätigkeit der home24-Gruppe**

Die home24 ist eine börsennotierte Gesellschaft mit einer Marktkapitalisierung von rund EUR 253 Mio. (auf Grundlage der Marktkapitalisierung am 15. November 2022). Die wesentliche Geschäftstätigkeit der home24-Gruppe besteht aus dem Online-Handel mit einer Konzentration auf die Vermarktung, Logistik und den Vertrieb von Home & Living-Produkten in Kontinentaleuropa und Brasilien. Zum Jahresende 2021 hatte home24 knapp 2,3 Millionen aktive Kunden. Die Gesellschaft ist seit dem 15. Juni 2018 an der Börse Frankfurt notiert.

Die Muttergesellschaft der home24-Gruppe ist die home24 SE. Die Geschäftstätigkeit der Muttergesellschaft umfasst im Wesentlichen die Entwicklung, Produktpflege, Beschaffung, Vermarktung und den Handel mit Home & Living-Produkten. Weitere Aufgaben umfassen das Management der Onlineshops, den Kundenservice, das Personalmanagement, die IT und das Finanz- und Risikomanagement. Die home24 hat mehrere Tochtergesellschaften, die in die Segmente Europa und Lateinamerika unterteilt sind. Das Segment Europa beinhaltet die Geschäftsaktivitäten in Deutschland, der Schweiz, Österreich, Frankreich, Niederlande, Belgien und Italien. In den sieben europäischen Ländern ist die home24 hauptsächlich unter der Marke „home24“ tätig. Das Segment Lateinamerika beinhaltet die Geschäftsaktivitäten in Brasilien. Dort agiert der Konzern unter der Marke „Mobly“. Die Tochtergesellschaft Mobly ist seit dem 5. Februar 2021 an der Börse in São Paulo notiert. home24 bietet ein Online-Angebot mit mehr als 150.000 Artikeln an Home & Living-Produkten in Europa im eigenen Sortiment sowie eine Vielzahl von Artikeln über den von home24 seit Juli 2022 betriebenen Marktplatz und über 200.000 Artikel in Lateinamerika an. Das breite Sortiment umfasst unter anderem Großmöbel (zum Beispiel Wohn- und Esszimmermöbel, Polstermöbel und Schlafzimmermöbel), Accessoires und Lampen. home24 bezieht seine Produkte von Lieferanten in über 50 Ländern. Zur Unternehmensgruppe gehört infolge des Erwerbs der Butlers Holding GmbH & Co. KG und ihrer 100%igen direkten oder indirekten weiteren Konzerngesellschaften seit dem 1. April 2022 auch die Wohnaccessoires-Marke „Butlers“ mit über 100 Filialen in der DACH-Region und mehr als 25 Franchise-Filialen im übrigen Europa („Butlers“). Butlers ist auf den Verkauf von Wohnaccessoires, Dekorationsartikel und Geschenken spezialisiert. Die Akquisition ergänzt die Eigenmarkenkompetenz der home24 in Möbeln um die Bereiche Heimtextil, Dekoration und Tischwaren mit den Butlers-Sortimenten. home24 erwartet durch den Erwerb zusätzliche Wachstumsimpulse sowie strategische Vorteile bei der Erschließung neuer Kundengruppen, bei der Kundenbindung, der Kundenkommunikation und Direktmarketing.

Die Produkte der home24 werden hauptsächlich über eine Online-Plattform vermarktet, die zwei unterschiedliche Geschäftsmodelle kombiniert. Über Dritt- und Handelsmarkenprodukte wird eine breite Auswahl an Home & Living-Produkten vertrieben. Diese werden in der Regel nicht auf Lager gehalten. Eigenmarkenprodukte werden dagegen direkt von ausgewählten Herstellern und anderen Lieferanten bezogen und in der Regel auf Lager gehalten. Die IT-gestützte Analyse von Trends und Kundenwünschen ermöglicht eine attraktive Sortimentsgestaltung mit verkürzten Lieferzeiten und optimierten Lagerhaltungskosten.

Neben der Online-Plattform nutzt home24 zusätzlich Showrooms, insbesondere zur Repräsentation der Eigenmarken.

Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte die home24-Gruppe weltweit insgesamt 2.084 Mitarbeitende (exkl. Butlers). Davon waren 997 im Segment Europa sowie 1.087 Mitarbeitende im Segment Lateinamerika beschäftigt. Zum 30. Juni 2022 beschäftigte die home24-Gruppe weltweit insgesamt knapp 3.000 Mitarbeitende (inkl. Butlers).

6. Geschäftsentwicklung, Bilanzsumme und ausgewählte Finanzkennzahlen

Nach der gemäß IFRS erstellten Konzernbilanz zum 30. September 2022 betrug die Bilanzsumme der home24 rund EUR 525,3 Mio. Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (bereinigtes EBITDA) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. September 2022 belief sich auf rund EUR -2,6 Mio.

7. **Mit der home24 gemeinsam handelnde Personen**

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der home24 ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der home24 und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

IV. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN BIETERINNEN

Die Bieterinnen haben die nachfolgenden Informationen in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen sind von Vorstand und Aufsichtsrat nicht überprüft worden.

1. Konsortialvereinbarung zwischen den Bieterinnen

Am 28. Oktober 2022 haben die Bieterinnen laut Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage eine Konsortialvereinbarung zur Regelung ihres Innenverhältnisses geschlossen (die „**Konsortialvereinbarung**“). Im Rahmen der Konsortialvereinbarung haben die Bieterinnen vereinbart, ihr Verhalten in Bezug auf das Angebot und in Bezug auf die Gesellschaft dauerhaft abzustimmen und sich insbesondere über die Ausübung von Stimmrechten zu verständigen sowie sich hinsichtlich der dauerhaften unternehmerischen Ausrichtung der Gesellschaft zu koordinieren. Ferner regelt die Konsortialvereinbarung laut Ziffern 6.1 und 13.4 in Verbindung mit Ziffer 15.1 der Angebotsunterlage den Verteilungsschlüssel für die Zuteilung der Eingereichten home24-Aktien auf die Bieterinnen sowie die Verteilung des Angebotspreises und der Transaktionskosten auf die Bieterinnen. Nach der Vereinbarung über die Zuteilung der Eingereichten home24-Aktien werden Eingereichte home24-Aktien zunächst auf die Bieterin 1 übertragen werden, bis diese – einschließlich der in der Kapitalerhöhung gezeichneten home24-Aktien – home24-Aktien hält, die einem Anteil von bis zu 39,166 % an den Stimmrechten und dem Grundkapital der home24 bzw. 13.150.366 home24-Aktien entsprechen. Im Übrigen sollen Eingereichte home24-Aktien über 39,166 % an den Stimmrechten und dem Grundkapital der home24 bzw. 13.150.366 home24-Aktien hinaus zu gleichen Teilen (d. h. hälftig) auf die Bieterin 2 und die Bieterin 3 aufgeteilt werden, sodass nach dem Closing die Bieterin 1 39,166 %, die Bieterin 2 und die Bieterin 3 jeweils bis zu 30,417 % der Stimmrechte und des Grundkapitals an der home24 halten könnten; dabei ist zu berücksichtigen, dass (i) die XXXLutz derzeit 10,83 % der Stimmrechte und des Grundkapitals an der home24 hält und zu einer Annahme des Angebots nicht verpflichtet ist und (ii) die Gesellschaft 2.735 eigene Aktien hält, die sie nicht in das Angebot einliefern kann.

Die Bieterinnen handeln laut der Angebotsunterlage nicht gemeinsam in Form einer Personengesellschaft (insbesondere nicht in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts), sondern als so genannte Bietergemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG. Jede der Bieterinnen ist danach ein Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG und gibt das Angebot ab.

Aufgrund der Konsortialvereinbarung werden den Bieterinnen ihre jeweiligen Stimmrechte nach § 30 Abs. 2 WpÜG gegenseitig zugerechnet. Sofern die Bieterinnen aufgrund dieses Übernahmeangebots die direkte und indirekte Kontrolle über die home24 erlangen, ist gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG keine der Bieterinnen zur Abgabe eines Pflichtangebots für die home24-Aktien verpflichtet.

2. Allgemeine Informationen zu Bieterin 1

2.1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin 1

Die Bieterin 1, die RAS Beteiligungs GmbH, ist eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, Österreich, mit Geschäftsadresse Kelsenstraße 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich („**Firmenbuch**“) des Handelsgerichts Wien unter der Registernummer FV 94005 v. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Bieterin 1 EUR 4.000.000.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin 1 ist, gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag, der Erwerb, der Besitz und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die Übernahme der Geschäftsführung für andere Unternehmen im Falle der Übernahme einer Beteiligung, ausgenommen Bank- und Börsengeschäfte, sowie der Handel mit Waren aller Art. Nach dem Unternehmensgegenstand ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland.

Das Geschäftsjahr der Bieterin 1 endet zum 31. März des jeweiligen Jahres.

2.2. Geschäftsführung der Bieterin 1

Die Geschäftsführung der Bieterin 1 setzt sich nach Ziffer 6.2.1 der Angebotsunterlage sowie nach dem Firmenbuch aus folgenden Mitgliedern zusammen: Frau Dr. Cornelia Leitl, Herrn Dr. Thomas Kroiss, Herrn Mag. Michael Seifert und Herrn Mag. Mario Brozovic.

2.3. Gesellschafter der Bieterin 1

Gesellschafter der Bieterin 1 ist zu 99,5 % die XXXLutz KG („**XXXLutz**“; zusammen mit ihren in Abschnitt 2 der Anlage 2 der Angebotsunterlage genannten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften die „**XXXLutz-Gruppe**“), eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 336561 v.

Die weiteren 0,5 % werden zu jeweils 0,25 % gehalten von (i) der WSF Privatstiftung, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Privatstiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 137292 a, und (ii) der LSW Privatstiftung, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Privatstiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 137289 x.

Gesellschafterin	Stammeinlage (in EUR)*
XXXLutz KG	3.980.000
LSW Privatstiftung	10.000
WSF Privatstiftung	10.000
Summe	4.000.000

* Alle Stammeinlagen sind laut der Angaben im Firmenbuch voll geleistet.

2.4. Kontrolle über die Bieterin 1

XXXLutz Verwaltungs GmbH als geschäftsführende Komplementärin der XXXLutz übt die alleinige Kontrolle im Sinne des WpÜG über die Bieterin 1 aus.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der XXXLutz, ist die XXXLutz Verwaltungs GmbH als Komplementärin der XXXLutz umfassendes und ausschließliches Leitungsorgan der XXXLutz. Frau

Julia Fronik ist lediglich gemeinsam mit der XXXLutz Verwaltungs GmbH zur Vertretung der XXXLutz ermächtigt und hat zudem keine Geschäftsführungsbefugnis.

In der Gesellschafterversammlung der XXXLutz haben die beiden Komplementäre jeweils eine Stimme und die beiden Kommanditisten jeweils 250.000 Stimmen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit mindestens 51 % der Stimmen gefasst. Nach Ziffer 6.2.3 der Angebotsunterlage halten die beiden Kommanditisten keine gemeinschaftliche Stimmrechtsmehrheit an der XXXLutz, da keine Stimmrechtsvereinbarungen oder sonstige rechtliche Vereinbarungen, Abreden oder tatsächliche Abstimmungen im Hinblick auf die Ausübung der Stimmrechte an der XXXLutz bestehen.

Die XXXLutz Verwaltungs GmbH wird jeweils zu 50 % von der WSF Privatstiftung und der LSW Privatstiftung gehalten. Nach Ziffer 6.3.2 der Angebotsunterlage bestehen zwischen den beiden Privatstiftungen keine Stimmrechtsvereinbarungen, sonstige rechtliche Vereinbarungen, Abreden oder tatsächliche Abstimmungen im Hinblick auf eine gemeinsame Stimmrechtsausübung an der XXXLutz Verwaltungs GmbH, der Bieterin 1 oder der home24. Laut der Angebotsunterlage üben die beiden Privatstiftungen ebenfalls keine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die XXXLutz Verwaltungs GmbH aus.

2.5. Mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen

Ausweislich der Angaben in Ziffer 6.2.4 der Angebotsunterlage gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen der XXXLutz Verwaltungs GmbH gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG als mit den Bieterinnen und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Nach Angaben der Bieterinnen gibt es keine weiteren mit den Bieterinnen gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

2.6. Gegenwärtig von der Bieterin 1 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene home24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Ausweislich der von den Bieterinnen in Ziffer 6.2.5 der Angebotsunterlage zur Verfügung gestellten Informationen hielt die Bieterin 1 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 3.046.366 Stimmrechte an der home24, die sie im Rahmen der Kapitalerhöhung erworben hat. Darüber hinaus hat laut Ziffer 6.2.5 der Angebotsunterlage ein home24-Aktionär, Herr Wilhelm Josten, der Bieterin 1 für die von ihm gehaltenen 1.181.849 home24-Aktien (rund 3,52 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der home24 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) eine Stimmrechtsvollmacht eingeräumt.

Die Bieterin 1 und die unten in Abschnitt IV.2.7 genannten Aktionäre der home24 haben unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen geschlossen, nach denen diese Aktionäre sich vorbehaltlich gewisser Ausnahmen unwiderruflich dazu verpflichtet haben, für die von ihnen gehaltenen home24-Aktien das Angebot der Bieterinnen anzunehmen.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin 1 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte an home24, die gemäß § 38 oder § 39 WpHG mitzuteilen wären.

2.7. Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin 1

Unter den Ziffern 6.2.6, 6.2.7 und 6.2.8 der Angebotsunterlage nennen die Bieterinnen abschließend die folgenden auf den Erwerb der home24-Aktien gerichteten Vereinbarungen, die sie, mit ihnen gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen im Zeitraum beginnend sechs Monate vor Veröffentlichung ihrer jeweiligen Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 5. Oktober bzw. 28. Oktober 2022 nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (jede solche Veröffentlichung eine „**Angebotsankündigung**“) und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. November 2022 eingegangen sind.

Im Zuge der Kapitalerhöhung hat die Bieterin 1 3.046.366 home24-Aktien zu einem Preis von EUR 7,50 erworben. Zudem hat die XXXLutz, als eine mit den Bieterinnen gemeinsam handelnde Person, ausweislich Ziffer 6.2.6 der Angebotsunterlage zwischen dem 22. August 2022 und dem 11. November 2022 insgesamt 3.635.250 home24-Aktien (rund 10,83 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der home24 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) börslich erworben. Die höchste dabei gezahlte Gegenleistung für eine home24-Aktie betrug EUR 7,50.

Darüber hinaus hat laut Ziffer 6.2.5 der Angebotsunterlage ein home24-Aktionär, Herr Wilhelm Josten, für die von ihm gehaltenen 1.181.849 home24-Aktien (3,52 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der home24 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) der Bieterin 1 Stimmrechtsvollmachten eingeräumt. Diese home24-Aktien sind der Bieterin 1 daher gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WpÜG zuzurechnen.

Vor dem Angebot vereinbarte die Bieterin 1 folgende unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen, die insgesamt 15.209.078 home24-Aktien und damit 45,30 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der home24 betreffen:

- (i) Am 5. Oktober 2022 hat die Bieterin 1 eine unwiderrufliche Annahmeverpflichtung mit 683 Capital Partners, LP geschlossen, in der sich 683 Capital Partners, LP unwiderruflich dazu verpflichtet hat, für die von ihr gehaltenen 6.075.000 home24-Aktien (rund 18,09 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der home24) das Angebot anzunehmen.
- (ii) Am 5. Oktober 2022 hat die Bieterin 1 eine unwiderrufliche Annahmeverpflichtung mit der Rocket Internet SE geschlossen, in der sich die Rocket Internet SE unwiderruflich dazu verpflichtet hat, für die von ihr gehaltenen 2.241.518 home24-Aktien (rund 6,68 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der home24) das Angebot anzunehmen.
- (iii) Am 5. Oktober 2022 hat die Bieterin 1 eine unwiderrufliche Annahmeverpflichtung mit Baillie Gifford Overseas Limited (gehalten für Vanguard) geschlossen, in der sich Baillie Gifford Overseas Limited unwiderruflich dazu verpflichtet hat, für die von ihr gehaltenen 2.231.682 home24-Aktien (rund 6,65 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der home24) das Angebot anzunehmen.

- (iv) Am 5. Oktober 2022 hat die Bieterin 1 eine unwiderrufliche Annahmeverpflichtung mit der Amiral Gestion SA geschlossen, in der sich die Amiral Gestion SA unwiderruflich dazu verpflichtet hat, für die von ihr gehaltenen 1.249.545 home24-Aktien (rund 3,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der home24) das Angebot anzunehmen.
- (v) Am 5. Oktober 2022 hat die Bieterin 1 eine unwiderrufliche Annahmeverpflichtung mit der Picus Capital GmbH geschlossen, in der sich die Picus Capital GmbH unwiderruflich dazu verpflichtet hat, für die von ihr gehaltenen 1.040.030 home24-Aktien (rund 3,10 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der home24) das Angebot anzunehmen.
- (vi) Am 5. Oktober 2022 hat die Bieterin 1 eine unwiderrufliche Annahmeverpflichtung mit der Felix Jahn Beteiligungen GmbH geschlossen, in der sich die Felix Jahn Beteiligungen GmbH unwiderruflich dazu verpflichtet hat, für die von ihr gehaltenen 707.503 home24-Aktien (rund 2,11 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der home24) das Angebot anzunehmen.
- (vii) Am 5. Oktober 2022 hat die Bieterin 1 eine unwiderrufliche Annahmeverpflichtung mit Herrn Philipp Kreibohm geschlossen, in der sich Herr Kreibohm unwiderruflich dazu verpflichtet hat, für die von ihm gehaltenen 655.435 home24-Aktien (rund 1,95 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der home24) das Angebot anzunehmen.
- (viii) Am 5. Oktober 2022 hat die Bieterin 1 eine unwiderrufliche Annahmeverpflichtung mit der Zimmermann Investment Holding GmbH geschlossen, in der sich die Zimmermann Investment Holding GmbH unwiderruflich dazu verpflichtet hat, für die von ihr gehaltenen 600.000 home24-Aktien (rund 1,79 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der home24) das Angebot anzunehmen.
- (ix) Am 5. Oktober 2022 hat die Bieterin 1 eine unwiderrufliche Annahmeverpflichtung mit der Janus Henderson Investors UK Limited geschlossen, in der sich die Janus Henderson Investors UK Limited unwiderruflich dazu verpflichtet hat, für die von ihr gehaltenen 408.365 home24-Aktien (rund 1,22 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der home24) das Angebot anzunehmen.

Die zuvor genannten home24-Aktionäre können laut Ziffer 6.2.7 der Angebotsunterlage von ihren unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen zurücktreten, sofern während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot i. S. d. § 14 WpÜG veröffentlicht wird, dessen Angebotspreis den von den Bieterinnen angebotenen Angebotspreis um mindestens EUR 1,00 übersteigt, es sei denn, die Bieterinnen erhöhen ihr Angebot innerhalb von zehn Tagen, an denen die Banken in München geöffnet sind, um mindestens denselben Betrag.

Darüber hinaus haben weder die Bieterinnen noch mit den Bieterinnen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. November 2022 home24-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von home24-Aktien verlangt werden kann.

Die Bieterinnen behalten sich unter Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weiterhin unmittelbar oder mittelbar weitere home24-Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Soweit solche Erwerbe erfolgen, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der erworbenen home24-Aktien im Internet unter www.xxxlutz-offer.com sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG, veröffentlicht werden.

3. Allgemeine Informationen zu Bieterin 2

3.1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin 2

Die Bieterin 2, die LSW GmbH, ist eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsadresse Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 272503 s. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Bieterin 2 EUR 35.000.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin 2 ist, laut Ziffer 6.3.1 der Angebotsunterlage, der Handel mit Waren aller Art, die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art, Handelsagentur- und Kommissionärsgeschäfte, die Vermittlung und Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, sowie die Beteiligung an und der Erwerb von Unternehmungen und Gesellschaften im In- und Ausland, gleichgültig in welcher Gesellschaftsform, und deren Geschäftsführung und Vertretung, bei Ausschluss von Bank- und Börsengeschäften.

Das Geschäftsjahr der Bieterin 2 endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

3.2. Geschäftsführung der Bieterin 2

Alleiniger Geschäftsführer der Bieterin 2 ist laut dem Firmenbuch Dr. Andreas Seifert.

3.3. Gesellschafter der Bieterin 2

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin 2 ist laut dem Firmenbuch die LSW Privatstiftung.

3.4. Kontrolle über die Bieterin 2

Aufgrund ihrer Stellung als Alleingesellschafterin der Bieterin 2 übt die LSW Privatstiftung die alleinige Kontrolle im Sinne des WpÜG über die Bieterin 2 aus. Die LSW Privatstiftung wird laut Ziffer 6.3.2 der Angebotsunterlage durch ihren Stifter, Dr. Andreas Seifert, im Sinne des WpÜG kontrolliert.

3.5. Mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen

Ausweislich der Angaben in Ziffer 6.3.3 der Angebotsunterlage gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Bieterin 1 und die Bieterin 3 aufgrund des Abschlusses der Konsortialvereinbarung mit der Bieterin 2 als jeweils mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

Ferner handelt es sich bei den in Anlage 4 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften um Tochterunternehmen der Bieterin 2. Bei diesen Tochterunternehmen der Bieterin 2 handelt es sich um mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

3.6. Gegenwärtig von der Bieterin 2 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene home24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin 2 laut Ziffer 6.3.4 der Angebotsunterlage unmittelbar keine home24-Aktien. Der Bieterin 2 werden jedoch die oben unter Abschnitt IV.2.6 genannten Stimmrechte aufgrund der Konsortialvereinbarung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten laut Ziffer 6.3.4 der Angebotsunterlage weder die Bieterin 2 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen home24-Aktien und ihnen sind auch keine weiteren Stimmrechte aus home24-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Nach Ziffer 6.3.4 der Angebotsunterlage halten darüber hinaus weder die Bieterin 2 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile nach §§ 38, 39 WpHG in Bezug auf die home24.

3.7. Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin 2

Laut Ziffer 6.3.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin 2 in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Angebotsankündigung der Bieterin 2 am 28. Oktober 2022 und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. November 2022 unmittelbar keine home24-Aktien erworben.

4. Allgemeine Informationen zu Bieterin 3

4.1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin 3

Die Bieterin 3, die SGW-Immo-GmbH, ist eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsadresse Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 464343 h. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Bieterin 3 EUR 35.000.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin 3 ist, laut Ziffer 6.4.1 der Angebotsunterlage, der Besitz, Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung, sowie die Entwicklung, Errichtung und die An- und Vermietung von Immobilien aller Art. Der Gesellschaftszweck wird derzeit laut Ziffer 6.4.1 der Angebotsunterlage so geändert, dass dieser die Abgabe des Angebots und die damit verbundenen Handlungen umfasst. Die Eintragung des geänderten Gesellschaftszwecks im Firmenbuch der Republik Österreich soll nach Ziffer 6.4.1 der Angebotsunterlage zeitnah erfolgen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin 3 endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

4.2. Geschäftsführung der Bieterin 3

Alleiniger Geschäftsführer der Bieterin 3 ist laut dem Firmenbuch Mag. Christian Mitterhauser.

4.3. Gesellschafter der Bieterin 3

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin 3 ist laut dem Firmenbuch die WSF Privatstiftung.

4.4. Kontrolle über die Bieterin 3

Aufgrund ihrer Stellung als Alleingesellschafterin der Bieterin 3 übt die WSF Privatstiftung die alleinige Kontrolle im Sinne des WpÜG über die Bieterin 3 aus. Die Angebotsunterlage enthält keine Aussage über eine etwaige Kontrolle über die WSF Privatstiftung.

4.5. Mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnde Personen

Ausweislich der Angaben in Ziffer 6.4.3 der Angebotsunterlage gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Bieterin 1 und die Bieterin 2 aufgrund des Abschlusses der Konsortialvereinbarung mit der Bieterin 3 als jeweils mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG. Die Bieterin 3 hat keine Tochterunternehmen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

4.6. Gegenwärtig von der Bieterin 3 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene home24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin 3 laut Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage unmittelbar keine home24-Aktien. Der Bieterin 3 sind jedoch die oben unter Abschnitt IV.2.6 genannten Stimmrechte aufgrund der Konsortialvereinbarung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus halten laut Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage weder die Bieterin 3 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen home24-Aktien und ihnen werden auch keine weiteren Stimmrechte aus home24-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Nach Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage halten darüber hinaus weder die Bieterin 3 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile nach §§ 38, 39 WpHG in Bezug auf die home24.

4.7. Informationen zu Wertpapiergeschäften der Bieterin 3

Laut Ziffer 6.4.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin 3 in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Angebotsankündigung der Bieterin 3 am 28. Oktober 2022 und endend mit der

Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. November 2022 unmittelbar keine home24-Aktien erworben.

5. Allgemeine Informationen zu der XXXLutz und der XXXLutz-Gruppe

5.1. Gesellschafter der XXXLutz

Komplementäre der XXXLutz sind Frau Julia Fronik und XXXLutz Verwaltungs GmbH, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 335101 x.

Kommanditisten der XXXLutz sind zu gleichen Anteilen (jeweils 50 %) die WSF Privatstiftung und die Bieterin 2, die wiederum zu 100 % von der LSW Privatstiftung gehalten wird.

5.2. Struktur und Geschäftstätigkeit der XXXLutz-Gruppe

Laut Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage betreibt die XXXLutz-Gruppe über 370 Einrichtungshäuser in 13 europäischen Ländern (Österreich, Deutschland, Tschechien, Ungarn, Slowenien, Slowakei, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Schweiz, Schweden, Serbien und Polen) und beschäftigt mehr als 25.700 Mitarbeiter.

V. BUSINESS COMBINATION AGREEMENT

Am 5. Oktober 2022 haben die home24, die Bieterin 1 und die XXXLutz ein Business Combination Agreement abgeschlossen („**Business Combination Agreement**“). Gegenstand des Business Combination Agreements sind die grundlegenden Bestimmungen und Bedingungen des Angebots sowie die gemeinsamen Absichten und Auffassungen im Hinblick auf eine künftige Zusammenarbeit. Die Bieterin 2 und die Bieterin 3 haben im Nachgang beschlossen, dem ursprünglich allein durch die Bieterin 1 am 5. Oktober 2022 angekündigten Übernahmeangebot beizutreten, und sind dem Business Combination Agreement durch Abschluss einer Beitrittsvereinbarung zwischen der home24, der XXXLutz und den Bieterinnen vom 28. Oktober 2022 als Parteien, jeweils mit derselben rechtlichen Stellung wie die Bieterin 1 und zusammen mit ihr als Gesamtschuldnerinnen im Sinne von §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, beigetreten (die „**Beitrittsvereinbarung**“).

Gemeinsame in dem Business Combination Agreement festgelegte Ziele der home24, der Bieterinnen und der XXXLutz sind es, (i) die Geschäftsstrategie von home24 strategisch und finanziell zu unterstützen, insbesondere die Marktposition von home24 als pure-play Home & Living E-Commerce Plattform zu erhalten, zu stärken und auszubauen sowie (ii) das langfristige, nachhaltige Wachstum von home24 weiter zu steigern und durch die XXXLutz-Gruppe zu stärken. Zudem wurde vereinbart, dass home24 weiterhin ausschließlich in eigener Verantwortung vom aktuellen Managementteam geführt wird. Der Sitz der Gesellschaft in Berlin und die bestehende Gesellschaftsstruktur mit den wesentlichen Standorten der home24-Gruppe sowie den Kernmarken der home24-Gruppe, einschließlich home24 und Butlers, werden beibehalten. Die in dem Business Combination Agreement festgelegten Ziele und Absichten der Bieterinnen und der XXXLutz in Bezug auf home24 werden in Abschnitt VIII.1 dieser Stellungnahme näher beschrieben und von Vorstand und Aufsichtsrat bewertet.

Auf dieser Grundlage enthält das Business Combination Agreement die folgenden wesentlichen Vereinbarungen:

1. **Verpflichtung zum Angebot**

Die Bieterinnen haben sich im Business Combination Agreement verpflichtet, das Angebot für den Erwerb sämtlicher home24-Aktien zu der in Ziffer 4 der Angebotsunterlage und Abschnitt VII dieser Stellungnahme dargestellten Gegenleistung und zu den in Ziffer 12 der Angebotsunterlage und Abschnitt VI.5.4 dieser Stellungnahme beschriebenen Vollzugsbedingungen abzugeben.

2. **Maßnahmen zur Unterstützung des Angebots**

Die home24 hat sich im Business Combination Agreement verpflichtet, keine weiteren Schritte einzuleiten oder Maßnahmen zu ergreifen, die den Erfolg, die zeitnahe Erfüllung des Angebots oder die in der Vereinbarung niedergelegten Absichten der Bieterinnen und der XXXLutz negativ beeinflussen könnten. Dazu haben die Parteien insbesondere Folgendes vereinbart:

- Die Parteien werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sich gegenseitig in angemessener Art und Weise im Zusammenhang mit sämtlichen behördlichen Verfahren bezüglich der Transaktion unterstützen und sich dabei insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegenseitig informieren.

- Die Parteien werden die notwendigen verfahrensrechtlichen Handlungen vornehmen, um die nötigen fusionskontrollrechtlichen Freigaben zu erhalten.
- Die home24 wird weder direkt noch indirekt Gespräche mit Dritten mit dem Ziel suchen, ein Konkurrerendes Angebot oder eine mit dem Angebot vergleichbare Transaktion einzuwerben und durchzuführen; unter bestimmten Bedingungen erlaubt das Business Combination Agreement der home24, Gespräche mit Dritten betreffend eines Konkurrerenden Angebots zu führen.
- Die home24 hat sich verpflichtet, die Erhöhung ihres Grundkapitals und sonstige eigenkapitalbezogene Transaktionen mit einem Volumen von mehr als 10 % des Grundkapitals von home24 zu unterlassen.
- Die home24 hat sich verpflichtet, die Veräußerung oder Übertragung wesentlicher Vermögenswerte der Gesellschaft zu unterlassen.
- Die home24 hat sich zudem verpflichtet, keine Joint Ventures oder andere Formen wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit Dritten einzugehen, die nicht im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit erfolgen.

3. **Begründete Stellungnahme**

Im Business Combination Agreement haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der home24 im Rahmen des geltenden Rechts verpflichtet, in ihrer begründeten Stellungnahme zum Ausdruck bringen, dass sie nach ordnungsgemäßer Prüfung und Analyse des Übernahmeangebots (einschließlich einer Prüfung der Angebotsunterlage, ob diese mit den Vereinbarungen im Business Combination Agreement übereinstimmt oder wesentliche Abweichungen von den dort vereinbarten grundlegenden Bestimmungen und Bedingungen des Angebots enthält), unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft, insbesondere ihrer Treuepflichten, den Angebotspreis für angemessen und fair erachten.

4. **Einhaltung gesetzlicher Beschränkungen und Wahrung der Organzuständigkeiten**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Bestimmungen des Business Combination Agreement die Gesellschaft, den Vorstand und den Aufsichtsrat nicht daran hindern, gemäß (i) ihren Treuepflichten nach deutschem Recht, insbesondere den Sorgfalts- und Loyalitätspflichten gemäß § 93 und § 116 Aktiengesetz („AktG“); (ii) dem Neutralitätsprinzip (§ 33 WpÜG); und (iii) ihren Aufgaben und Pflichten, soweit rechtlich erforderlich, einschließlich der Business Judgment Rule (§§ 76, 93 und 116 AktG), zu handeln.

5. **Delisting; Squeeze-Out; kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

In dem Business Combination Agreement nimmt der Vorstand der home24 zur Kenntnis, dass die Bieterinnen und die XXXLutz, abhängig von verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen, Strukturmaßnahmen der home24, insbesondere ein *Delisting* der Gesellschaft sowie einen *Squeeze-Out* der Minderheitsaktionäre erwägen. Unter den Voraussetzungen, dass ein *Delisting* und/oder ein *Squeeze-out* zu dem betreffenden Zeitpunkt im Interesse der Gesellschaft ist/sind und eine solche Entscheidung auch im Übrigen mit den Sorgfaltspflichten der Organe der Gesellschaft zu dem betreffenden Zeitpunkt zu vereinbaren ist, insbesondere mit Blick auf die langfristige Zukunft

der Gesellschaft, hat sich Vorstand in dem Business Combination Agreement dazu bereit erklärt, die XXXLutz bei diesen Maßnahmen unterstützen. In dem Business Combination Agreement haben die Bieterinnen und die XXXLutz zugesagt, für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Vollzug des Angebots (das „**Closing**“) mit der Gesellschaft keinen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

6. **Aktienbasierter Vergütungsplan**

Die Bieterinnen und die XXXLutz sind mit der Vergütungsstruktur für die Organmitglieder und Mitarbeiter der home24-Gruppe, einschließlich des bestehenden *Long Term Incentive Plans* („**LTIP**“), vertraut. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand und den Aufsichtsrat gemäß ihren Organpflichten und in Absprache mit den Bieterinnen und der XXXLutz eine Ablösung sämtlicher der unter dem LTIP gegebenen Ansprüche der Teilnehmer des LTIP für die jeweilige Restlaufzeit der Programme durch die Gesellschaft vereinbaren. Die Kosten für diese Ablösung finanziert die Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung.

7. **Kapitalerhöhung**

In dem Business Combination Agreement hatte sich die Bieterin 1 bereit erklärt, eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft in Höhe von ca. 10 % des damaligen Grundkapitals unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zum Angebotspreis zu zeichnen. In diesem Zusammenhang hatte der Vorstand am 5. Oktober 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, das eingetragene Grundkapital von home24 von EUR 30.479.736,00 um EUR 3.046.366,00 auf EUR 33.526.102,00 durch Ausgabe von 3.046.366 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (die „**Kapitalerhöhung**“). Die hierdurch erzielten Erlöse bleiben unabhängig vom Closing des Übernahmeangebots bei der Gesellschaft. Die im Rahmen dieser Kapitalerhöhung gezeichneten home24-Aktien entsprechen einem rechnerischen Anteil an den Stimmrechten und an dem nunmehr erhöhten Grundkapital der home24 von 9,07 % bei Berücksichtigung aller 33.575.964 derzeit ausgegebenen home24-Aktien.

Mit einer Erklärung vom 5. Oktober 2022 hat die Bieterin 1 die neuen home24-Aktien aus der Kapitalerhöhung zu dem Angebotspreis von EUR 7,50 gezeichnet. Die Kapitalerhöhung ist am 7. Oktober 2022 mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg wirksam geworden.

8. **Weitere Regelungen**

Darüber hinaus enthält das Business Combination Agreement weitere Regelungen zu der künftigen Geschäftsstrategie der Gesellschaft, den Marken und Markenpositionierungen, der Finanzierung der Gesellschaft, den Standorten, der künftigen Corporate Governance sowie den Arbeitnehmern der Gesellschaft. Nähere Informationen zu den entsprechenden Zielen und Absichten der Bieterinnen und der XXXLutz sind unter Abschnitt VIII.1 zu finden.

9. **Laufzeit und Kündigung**

Das Business Combination Agreement hat eine Laufzeit von drei Jahren ab der Angebotsankündigung und räumt den Parteien unter bestimmten festgelegten Umständen Kündigungsrechte ein.

VI. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterinnen entnommene Informationen über das Angebot zusammengefasst. Wie in Abschnitt II.5 dieser Stellungnahme genauer erläutert, sollten home24-Aktionäre für ihre Entscheidung, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen, die Angebotsunterlage sorgfältig prüfen und sich nicht auf die nachfolgende Zusammenfassung der Vollzugsbedingungen verlassen.

1. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von den Bieterinnen in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb sämtlicher home24-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG durchgeführt. Das Angebot wird als Übernahmeangebot nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG-AngebotsVO“) durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

2. Angebotsankündigungen

Die Bieterin 1 hat ihre Angebotsankündigung am 5. Oktober und die Bieterin 2 und die Bieterin 3 haben ihre Angebotsankündigungen am 28. Oktober 2022 veröffentlicht. Die Angebotsankündigungen sind im Internet unter www.xxxlutz-offer.com abrufbar.

3. Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung nach Angaben der Bieterinnen am 11. November 2022 gestattet. Die Bieterinnen geben in Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage an, dass keine Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder beabsichtigt sind.

Die Bieterinnen haben die Angebotsunterlage am 11. November 2022 (i) durch Bekanntmachung im Internet unter www.xxxlutz-offer.com sowie (ii) mittels Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe durch die UniCredit Bank AG, MAC2RT, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per E-Mail an tender-offer@unicredit.de), veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, und (ii) die Stelle, bei der die Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird, wurde am 11. November 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus wurde eine unverbindliche und von der BaFin nicht geprüfte englische Übersetzung der Angebotsunterlage unter www.xxxlutz-offer.com veröffentlicht.

4. Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Bieterinnen weisen in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. home24-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen

Wirtschaftsraums in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, und das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird von den Bieterinnen empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterinnen übernehmen nach eigenen Angaben keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Außerdem übernehmen weder die home24 noch Vorstand und Aufsichtsrat eine solche Gewähr. Für weitere Informationen für US-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, wird auf Abschnitt II.5 dieser Stellungnahme und Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat heben hervor, dass die Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen aufgrund möglicher Verstöße gegen ausländische Anlegerschutzgesetze in Zusammenhang mit der Angebotsunterlage in Deutschland oder im Ausland mit Schwierigkeiten behaftet sein könnte, da die Angebotsunterlage ausschließlich deutschem Recht unterliegt.

5. Wesentlicher Inhalt des Angebots

5.1. Gegenstand des Angebots und Angebotsgegenleistung

Nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage bieten die Bieterinnen an, alle home24-Aktien, die nicht bereits von den Bieterinnen unmittelbar gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und jeweils mit sämtlichen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots bestehenden Nebenrechten, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen eine Gegenleistung in bar in Höhe von

EUR 7,50 je home24-Aktie

zu erwerben.

5.2. Annahmefrist und Weitere Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. November 2022 begonnen und endet am 9. Dezember 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) („**Annahmefrist**“). Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot jeweils automatisch wie folgt:

- Im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG) und würde folglich am 23. Dezember 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist des Angebots ein konkurrierendes Angebot für die home24-Aktien abgibt („**Konkurrierendes Angebot**“) und falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende

Angebot abläuft, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Falls die home24 im Zusammenhang mit dem Angebot eine Hauptversammlung einberuft, nachdem die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, endet die Annahmefrist unbeschadet der obigen Ausführungen zur Verlängerung der Annahmefrist zehn Wochen nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 20. Januar 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots und der Anforderungen an die Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 17.1 und 17.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

home24-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot zu den gleichen Angebotskonditionen noch binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterinnen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG („**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage und Abschnitt VI.5.4 dieser Stellungnahme aufgeführten Vollzugsbedingungen (auflösende Bedingungen) bis zum Ablauf der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und die Bieterinnen vor Ausfall der jeweiligen Vollzugsbedingung auf diese bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auch nicht – soweit zulässig – vorab wirksam in der in Abschnitt VI.5.5 dieser Stellungnahme beschriebenen Weise verzichtet haben. Wie in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage angegeben, wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 15. Dezember 2022 beginnen und am 28. Dezember 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.

5.3. **Andienungsrecht der home24-Aktionäre**

Sofern die Summe der von den Bieterinnen gehaltenen home24-Aktien und der ihr nach § 30 WpÜG zugerechneten home24-Aktien nach Abschluss des Angebots mindestens 95 % der home24-Aktien beträgt, haben home24-Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 39c WpÜG ein Andienungsrecht für die von ihnen gehaltenen home24-Aktien, welches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist auszuüben ist („**Andienungsrecht**“). Die Einzelheiten und das Verfahren zur Ausübung dieses Andienungsrechts werden in Abschnitt IX.2 dieser Stellungnahme sowie unter der Ziffer 16 der Angebotsunterlage näher beschrieben.

5.4. **Vollzugsbedingungen**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass, ausweislich der Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage, für den Vollzug dieses Angebots und für die mit der Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge auflösende Bedingungen (gemeinsam „**Vollzugsbedingungen**“ oder einzeln „**Vollzugsbedingung**“) gelten.

Die folgenden Vollzugsbedingungen müssen erfüllt sein (für eine ausführliche Darstellung der Vollzugsbedingungen wird auf Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage verwiesen):

- vor dem oder am 30. Juni 2023 (das „**Enddatum**“) wurde die Transaktion von der Europäischen Kommission und/oder den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, an die die Transaktion gegebenenfalls verwiesen wird (siehe dazu näher die Ausführungen Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage) freigegeben oder sind die gesetzlichen Wartefristen in den jeweiligen Jurisdiktionen abgelaufen, sodass die Transaktion ohne Freigabe der zuständigen Fusionskontrollbehörden vollzogen werden kann;
- zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ende der Annahmefrist hat home24 keine Ad-hoc-Mitteilung nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) mit dem Inhalt veröffentlicht, dass (i) ein Insolvenzverfahren nach anwendbarem Recht über das Vermögen der home24 oder der Mobly eröffnet wurde; (ii) der Vorstand eine Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt hat; oder (iii) Gründe vorliegen, welche die Eröffnung eines solchen Verfahrens erfordern würden; und
- home24 hat zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ende der Annahmefrist weder eine Kapitalerhöhung noch eine andere Eigenkapitaltransaktion oder eigenkapitalbezogene Transaktion mit einem Volumen von mehr als 5 % des gesamten Grundkapitals der home24 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, durchgeführt oder angekündigt.

Das Angebot steht nicht unter der Bedingung, dass die Anzahl der home24-Aktionäre, die das Angebot annehmen, eine bestimmte Mindestannahmeschwelle erreicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der home24 sind auch nach externer Beratung zu der Ansicht gekommen, dass diese Vollzugsbedingungen dem Business Combination Agreement sowie Vollzugsbedingungen im Rahmen vergleichbarer Transaktionen entsprechen bzw. berechtigten Interessen der Bieterinnen Rechnung tragen. Die Interessen der home24 werden dabei angemessen berücksichtigt.

Wie in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben, erlischt das Angebot, sofern eine oder mehrere der Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage ausgefallen sind und die Bieterinnen zuvor nicht auf die entsprechende Vollzugsbedingung rechtswirksam gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet haben. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingungen). Bereits zur Annahme eingereichte home24-Aktien werden zurückgebucht. Für weitere Einzelheiten hinsichtlich der Vollzugsbedingungen, insbesondere bezüglich möglicher Verzichtserklärungen und der Rechtsfolgen des Erlöschens des Angebots wird auf Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

5.5. Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Die Bieterinnen behalten sich in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage vor, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine oder mehrere Vollzugsbedingungen zu verzichten.

Vollzugsbedingungen, auf die die Bieterinnen wirksam verzichten, gelten für die Zwecke des Angebots als eingetreten. Die Bieterinnen haben jede Änderung des Angebots, also auch einen Verzicht auf Vollzugsbedingungen, unverzüglich gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen. Im Fall einer Änderung des Angebots verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG automatisch um zwei Wochen, also bis zum 23. Dezember 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), sofern die Veröffentlichung der Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Im Fall eines Verzichts auf Vollzugsbedingungen

können home24-Aktionäre, die vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots das Angebot bereits angenommen haben, gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG von den Verträgen, die mit der Annahme des Angebots zustande gekommen sind, bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt auch in anderen Fällen einer Änderung des Angebots.

5.6. Börsenhandel mit Eingereichten home24-Aktien

Ausweislich der Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage werden die Bieterinnen die Einbeziehung der Eingereichten home24-Aktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse ab dem dritten Handelstag der Frankfurter Wertpapierbörse nach Beginn der Annahmefrist unter der ISIN DE000A32VN00 (WKN A32VN00) bewirken. Dieser Handel endet voraussichtlich nach Schluss des Börsenhandels am dritten Börsenhandelstag vor dem Tag des geplanten Vollzugs des Übernahmeangebots.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass das Handelsvolumen für die Eingereichten home24-Aktien von der jeweiligen Annahmquote abhängig ist. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass sich ein Markt für die Eingereichten home24-Aktien entwickeln wird bzw. dass die Eingereichten home24-Aktien nicht größeren Preisschwankungen unterliegen als die nicht eingereichten home24-Aktien.

Die Modalitäten der Annahme und Abwicklung des Angebots sind in Ziffer 13 der Angebotsunterlage beschrieben.

home24-Aktien, die nicht in das Angebot eingereicht werden, sind weiterhin unter der ISIN DE000A14KEB5 handelbar.

5.7. Anwendbares Recht

Ausweislich der Ziffer 22 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot der Bieterinnen und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zwischen den home24-Aktionären und den Bieterinnen zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin, Deutschland.

5.8. Veröffentlichungen

Die Bieterinnen haben in Ziffer 21 der Angebotsunterlage beschrieben, dass sie unverzüglich im Internet auf der Internetseite www.xxxlutz-offer.com und nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 WpÜG bekannt geben, falls (i) eine Vollzugsbedingung eingetreten ist, (ii) durch die Bieterinnen auf eine Vollzugsbedingung verzichtet wurde, (iii) alle Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit auf sie nicht verzichtet wurde, oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird.

Die Bieterinnen werden unter anderem auch die sich aus den zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl eingereichter Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet und (ii) zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlichen. In der letzten Woche der Annahmefrist werden diese Veröffentlichungen nach Angaben der Bieterinnen täglich erfolgen. Die Ergebnisse des Angebots werden die Bieterinnen unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist veröffentlichen.

6. Finanzierung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben die Bieterinnen vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Auf Grundlage der Angaben der Bieterinnen in der Angebotsunterlage gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass die Bieterinnen dieser Verpflichtung nachgekommen sind.

6.1. Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 11. November 2022 standen 33.575.964 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der home24 mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie aus (siehe dazu im Einzelnen unter Abschnitt III.3.1 dieser Stellungnahme). Zudem können bis zum Ende der Annahmefrist aus dem Bedingten Kapital 2019 bis zu 100.000 weitere home24-Aktien ausgegeben werden.

Die Bieterin 1 hält insgesamt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 3.046.366 home24-Aktien. Die Bieterin 2 und die Bieterin 3 halten unmittelbar selbst keine home24-Aktien.

Sollte das Angebot für sämtliche home24-Aktien abzüglich der bereits durch die Bieterin 1 unmittelbar gehaltenen Aktien, also insgesamt bis zu 30.529.598 home24-Aktien angenommen werden, beliefe sich die maximal zu zahlende Gegenleistung auf insgesamt EUR 228.971.985,00 in bar. Diese Gegenleistung berechnet sich aus der Multiplikation des Angebotspreises von EUR 7,50 für jede home24-Aktie mit der Anzahl der 30.529.598 zu erwerbenden home24-Aktien. Bei vollständiger Ausgabe der Weiteren home24-Aktien würde sich diese maximal zu zahlende Gegenleistung um insgesamt EUR 750.000,00 erhöhen. Diese Erhöhung der Gegenleistung bei vollständiger Ausgabe der Weiteren home24-Aktien berechnet sich aus der Multiplikation des Angebotspreises von EUR 7,50 für jede home24-Aktie mit der Anzahl der maximal auszugebenden 100.000 Weiteren home24-Aktien, die nicht unmittelbar von den Bieterinnen gehalten werden.

Die darüber hinaus im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots entstehenden Transaktionskosten schätzen die Bieterinnen nach Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage auf insgesamt rund EUR 6.000.000,00.

Damit betragen die zur Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel insgesamt EUR 235.721.985,00 („**Maximaler Finanzierungsbedarf**“). Für weiterführende Details zum erwarteten Finanzierungsbedarfs sowie im Allgemeinen zu den Gesamtkosten der Bieterinnen für das Angebot wird auf die Darstellung unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage verwiesen.

6.2. Finanzierungsmaßnahmen

Laut Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage haben die Bieterinnen vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bietergemeinschaft verfügt laut Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage über die notwendigen finanziellen Eigenmittel, um ihren Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Angebot im Zeitpunkt der Abwicklung nachzukommen.

Am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin 1 nach Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage über Barmittel in Höhe von mehr als EUR 177.000.000,00 verfügt, die der Bieterin 1 zur Begleichung des Maximalen Finanzierungsbedarfs zur Verfügung gestanden haben. Am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin 2 nach Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage über Barmittel in Höhe von mindestens EUR 62.500.000,00 verfügt, die der Bieterin 2 zur Begleichung des Maximalen Finanzierungsbedarfs zur Verfügung gestanden haben. Zu den Barmitteln der Bieterin 3 sind keine Angaben in der Angebotsunterlage gemacht worden. Die Eigenmittel der Bieterinnen haben somit nach den Angaben in der Angebotsunterlage mindestens 100 % des Maximalen Finanzierungsbedarfs umfasst. Die Bieterinnen stehen jeweils als Gesamtschuldnerinnen für den Maximalen Finanzierungsbedarf ein. Die Bieterinnen haben somit laut Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage insgesamt sichergestellt, dass ihnen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots ein Barbetrag in Höhe von mehr als EUR 235.722.000,00 aus Eigenmitteln zur Verfügung stehen wird, der dem Maximalen Finanzierungsbedarfs entspricht.

Die Bieterinnen beabsichtigen nach Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage bis zum Closing externe Finanzierungsvereinbarungen zu marktüblichen Konditionen abzuschließen (die „**Fremdfinanzierungsvereinbarungen**“) und somit einen Großteil des Maximalen Finanzierungsbedarfs mit Fremdmitteln zu finanzieren. Die Fremdfinanzierungsvereinbarungen werden danach aus Kreditzusagen mit einer Laufzeit, die länger als der letztmögliche Tag des Closing ist, bestehen, die den Bieterinnen zur Verfügung gestellt werden. Diese Fremdfinanzierung soll primär dazu verwendet werden, den Erwerb der home24-Aktien gemäß dem Angebot zu finanzieren.

6.3. Finanzierungsbestätigung

Ausweislich Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die UniCredit Bank Austria AG, Wien, Österreich, ein von den Bieterinnen unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, mit Schreiben vom 28. Oktober 2022, welches der Angebotsunterlage als Anlage 6 beigefügt ist, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterinnen die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Geldmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Vorstand und Aufsichtsrat der home24 haben keinen Anlass, an der Ordnungsgemäßheit der Finanzierungsbestätigung zu zweifeln.

6.4. Würdigung der von den Bieterinnen getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterinnen haben somit nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihnen Mittel mindestens in Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis zur Verfügung stehen werden.

7. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Vollzugsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die home24-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte im Hinblick auf das Angebot der Bieterinnen zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden.

Maßgeblich für den Inhalt des Angebots und dessen Abwicklung sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder home24-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

VII. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

Die Bieterinnen bieten als Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG je home24-Aktie EUR 7,50 in bar. Die Einzelheiten sind unter der Ziffer 10 der Angebotsunterlage dargestellt.

Nach eingehender Prüfung halten Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsgegenleistung sowohl ihrer Art als auch ihrer Höhe nach für fair und angemessen.

1. Gesetzlicher Mindestpreis

Die Angebotsgegenleistung entspricht nach der Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats und auf Basis der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen den Bestimmungen für Mindestpreise im Sinne der § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO.

Die Angebotsgegenleistung ist zunächst an den Anforderungen zu messen, die das Gesetz hinsichtlich der Mindesthöhe der Gegenleistung stellt.

- Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Fall eines Übernahmeangebots im Sinne der §§ 29 ff. WpÜG mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der home24-Aktien während des Dreimonatszeitraums vor der Angebotsankündigung („Dreimonatsdurchschnittskurs“) entsprechen.
 - Die Bieterin 1 hat ihre Angebotsankündigung am 5. Oktober 2022 veröffentlicht. Der von der BaFin mitgeteilte dreimonatige gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs vor der Angebotsankündigung durch die Bieterin 1 beträgt EUR 3,11 je home24-Aktie. Der Angebotspreis übersteigt damit den Dreimonatsdurchschnittskurs.
 - Die Bieterin 2 hat ihre Angebotsankündigung am 28. Oktober 2022 veröffentlicht. Der von der BaFin mitgeteilte dreimonatige gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs vor der Angebotsankündigung durch die Bieterin 2 beträgt EUR 5,98 je home24-Aktie. Der Angebotspreis übersteigt damit den Dreimonatsdurchschnittskurs.
 - Die Bieterin 3 hat ihre Angebotsankündigung am 28. Oktober 2022 veröffentlicht. Der von der BaFin mitgeteilte dreimonatige gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs vor der Angebotsankündigung durch die Bieterin 3 beträgt EUR 5,98 je home24-Aktie. Der Angebotspreis übersteigt damit den Dreimonatsdurchschnittskurs.
- Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die Aktien der home24 mindestens dem Wert der höchsten von den Bieterinnen, einer mit ihnen gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb der home24-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Auf Basis der in Ziffer 6.2.6 beschriebenen sowie der in Anlage 3 der Angebotsunterlage dargestellten Erwerbe haben weder die Bieterinnen noch gemeinsam mit den Bieterinnen handelnde Personen oder ihre Tochterunternehmen während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage home24-Aktien für einen Preis erworben, der höher als EUR 7,50 pro home24-Aktie ist (siehe Abschnitt IV.2.7 dieser

Stellungnahme). Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keine gegenteiligen Erkenntnisse.

Diese Gegenleistung übersteigt somit den von der Bieterin 1 gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO anzubietenden Mindestpreis in Höhe von EUR 3,11, den von der Bieterin 2 gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO anzubietenden Mindestpreis in Höhe von EUR 1,52 sowie den von der Bieterin 3 gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO anzubietenden Mindestpreis in Höhe von EUR 1,52 und erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebotsVO.

2. **Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung für die home24-Aktien auf Basis des Angebotspreises je home24-Aktie darüber hinaus unter Berücksichtigung der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft analysiert und bewertet. Berücksichtigt wurden dabei der Kurs der home24-Aktie vor der Angebotsankündigung durch die Bieterin 1 am 5. Oktober 2022, die historische Kursentwicklung der home24-Aktien, die von Finanzanalysten für die Gesellschaft veröffentlichten Kursziele sowie weitere Annahmen und Informationen.

Bei den Überlegungen wurde der Vorstand von der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG („**Berenberg**“) beraten. Berenberg hat in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht für home24-Aktionäre erstellt, die auf den 15. November 2022 datiert und dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt ist (die „**Fairness Opinion**“). Nähere Informationen zu der Fairness Opinion finden sich in Abschnitt VII.2.3. Der Vorstand hat sich mit der Analyse und der Fairness Opinion von Berenberg intensiv befasst, deren Ergebnisse mit Vertretern von Berenberg eingehend erörtert und einer eigenständigen, kritischen Würdigung unterzogen.

Auf dieser Grundlage halten Vorstand und Aufsichtsrat die von den Bieterinnen angebotene Gegenleistung je home24-Aktie in Höhe von EUR 7,50 aus finanzieller Sicht für fair und angemessen.

2.1. **Prämie gegenüber historischen Aktienkursen je home24-Aktie**

Zur Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung haben Vorstand und Aufsichtsrat u. a. die historischen Börsenkurse der home24-Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage abgebildet sind.

Die home24-Aktien sind zum Handel im *Prime Standard*-Segment des Regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Zudem sind die home24-Aktien zum Handel in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart einbezogen sowie über Tradegate Exchange handelbar. Sie sind in den Indizes CDAX, DAX International Mid 100, Prime All Share sowie Classic All Share enthalten.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die historische Aktienkurse der home24-Aktie (ISIN DE000A14KEB5) vor der Veröffentlichung der Angebotsentscheidung am 5. Oktober 2022 ein wesentliches Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit der Gegenleistung darstellen.

Laut Angebotsunterlage beträgt der von der BaFin mitgeteilte gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der home24-Aktien während der letzten drei Monate vor der Angebotsankündigung der Bieterin 1 am 5. Oktober 2022 zum Stichtag 5. Oktober 2022 EUR 3,11 je home24-Aktie. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 7,50 je home24-Aktie liegt um EUR 4,39 über diesem Wert, d. h. um ca. 141,16 %.

Gegenüber den folgenden historischen Aktienkursen der home24 vor der Angebotsankündigung der Bieterin 1 am 5. Oktober 2022 beinhaltet die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 7,50 die folgenden Prämien:

- Der XETRA® Schlusskurs vom 4. Oktober 2022, dem letzten Handelstag vor der Angebotsankündigung der Bieterin 1 am 5. Oktober 2022, betrug EUR 3,35. Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 4,15 bzw. ca. 123,88 % auf diesen Schlusskurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische XETRA®-Börsenkurs der home24-Aktie für den Monatszeitraum vor und einschließlich des 4. Oktober 2022, dem letzten Handelstag vor der Angebotsankündigung der Bieterin 1 am 5. Oktober 2022, betrug EUR 2,98. Die Angebotsgegenleistung enthält somit eine Prämie von EUR 4,52 bzw. ca. 151,68 % auf diesen Durchschnittsbörsenkurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische XETRA®-Börsenkurs der home24-Aktie für den Dreimonatszeitraum vor und einschließlich des 4. Oktober 2022, dem letzten Handelstag vor der Angebotsankündigung der Bieterin 1 am 5. Oktober 2022, betrug EUR 3,11. Die Angebotsgegenleistung enthält somit eine Prämie von EUR 4,39 bzw. ca. 141,16 % auf diesen Durchschnittsbörsenkurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische XETRA®-Börsenkurs der home24-Aktie für den Sechsmonatszeitraum vor und einschließlich des 4. Oktober 2022, dem letzten Handelstag vor der Angebotsankündigung der Bieterin 1 am 5. Oktober 2022, betrug EUR 4,27. Die Angebotsgegenleistung enthält somit eine Prämie von EUR 3,23 bzw. ca. 75,64 % auf diesen Durchschnittsbörsenkurs.

Insgesamt stellt der Angebotspreis eine erhebliche Prämie gegenüber den oben genannten historischen Börsenkursen der home24-Aktien vor der Angebotsankündigung der Bieterin 1 dar.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage dargelegte Auffassung der Bieterinnen, dass die in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage genannten Börsenkurse der home24-Aktie nach der Angebotsankündigung der Bieterin 1 am 5. Oktober 2022 für die Bestimmung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nicht aussagekräftig sind, da diese maßgeblich durch die in der Angebotsankündigung der Bieterin 1 angekündigte Angebotsgegenleistung von EUR 7,50 beeinflusst waren, weshalb sie den 4. Oktober 2022 als den letzten Handelstag der home24-Aktie ansehen, an dem die Aktienkurse der home24-Aktien von der Ankündigung des Angebots durch die Bieterin 1 unbeeinflusst war.

2.2. Prämie gegenüber Durchschnitt der Kursziele von Analysten

Vorstand und Aufsichtsrat haben die verfügbaren Kursziele analysiert, die Finanzanalysten für die home24-Aktie vor dem 4. Oktober 2022, dem letzten Börsenhandelstag vor der Angebotsankündigung

durch die Bieterin 1, zuletzt veröffentlicht hatten. Vor dem 5. Oktober 2022 hatten vier Finanzanalysten die Entwicklungen bei der home24 verfolgt. Der Durchschnitt der von den Finanzanalysten nach Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts 2022 am 16. August 2022 und vor dem 5. Oktober 2022 veröffentlichten Kursziele hat EUR 6,93 und damit weniger als der Angebotspreis betragen. Die SRH AlsterResearch AG hatte am 17. August 2022 ein Kursziel von EUR 8,40 veröffentlicht. Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA hatte am 17. August 2022 ein Kursziel von EUR 11,00 veröffentlicht. Jefferies & Company Inc. hatte am 31. August 2022 ein Kursziel von EUR 4,50 veröffentlicht. Die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG hatte am 13. September 2022 ein Kursziel von EUR 3,80 veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich bei den von Finanzanalysten ermittelten Kurszielen in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d. h. es wird der ein Jahr nach Erstellung des Berichts herrschende Börsenkurs geschätzt. Die Kursziele und die damit verbundenen Einschätzungen der Finanzanalysten legen deren Erwartungen und Annahmen zum Zeitpunkt der Abgabe des jeweiligen Kursziels zugrunde.

2.3. Fairness Opinion

Die Gesellschaft hat Berenberg beauftragt, eine Stellungnahme zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht für home24-Aktionäre zu erstellen. Die auf den 15. November 2022 datierte Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigelegt.

In ihrer Fairness Opinion gelangt Berenberg zum 15. November 2022 und vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und Einschränkungen, denen die Fairness Opinion zum Zeitpunkt ihrer Abgabe unterliegt, zu der Einschätzung, dass die den home24-Aktionären angebotene Angebotsgegenleistung je home24-Aktie, aus finanzieller Sicht für home24-Aktionäre angemessen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der Fairness Opinion und der zugrundeliegende Analysen von Berenberg befasst, sie eingehend mit Vertretern von Berenberg diskutiert und sie einer jeweils eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Fairness Opinion entsprechend der üblichen Marktpraxis ausschließlich zur Information und Unterstützung von Vorstand bzw. Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Angebotsgegenleistung abgegeben wurden, und dass andere Personen sich nicht darauf verlassen sollten. Die Fairness Opinion richtet sich weder an Dritte (einschließlich der home24-Aktionäre) noch ist sie zum Schutz Dritter bestimmt. Zwischen Berenberg und Dritten, die diese Fairness Opinion lesen, kommt keine vertragliche oder sonstige rechtliche Beziehung in diesem Zusammenhang zustande. Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen Berenberg und der home24 haben Schutzwirkung für Dritte (einschließlich der home24-Aktionäre) oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten (einschließlich der home24-Aktionäre) in deren jeweiligen Schutzbereich und Berenberg übernimmt jeweils keine Haftung gegenüber Dritten (einschließlich der home24-Aktionäre) in Bezug auf die Fairness Opinion.

Insbesondere ist die Fairness Opinion keine Empfehlung an die home24-Aktionäre, das Angebot anzunehmen oder nicht anzunehmen bzw. ihre home24-Aktien anzudienen oder nicht anzudienen. Die Zustimmung von Berenberg, die Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anlage beizufügen, stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an welche die Fairness Opinion

gerichtet ist oder die auf die Fairness Opinion vertrauen dürfen, und führt auch nicht zu einer Einbeziehung von Dritten in den Schutzbereich der Fairness Opinion oder der dieser zugrunde liegenden Mandatsvereinbarung. Die Fairness Opinion nimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend Stellung zu etwaigen relativen Vorteilen des Angebots im Vergleich zu strategischen Alternativen, die im Hinblick auf die Gesellschaft ebenfalls möglich gewesen wären. Die Entscheidung über die Ablehnung oder Annahme des Angebots müssen die home24-Aktionäre nach ihren individuellen Verhältnissen treffen. Vorstand und Aufsichtsrat verweisen insoweit des Weiteren auf den Inhalt der als **Anlage 1** beigefügten Fairness Opinion.

Im Rahmen ihrer Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht hat Berenberg eine Reihe von finanziellen Untersuchungen vorgenommen, wie sie bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um Vorstand bzw. Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine Einschätzung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Dabei hat Berenberg eine Reihe von Faktoren, Annahmen, Vorgehensweisen, Einschränkungen und Wertungen zugrunde gelegt, die in der Fairness Opinion beschrieben sind. Die genaue Vorgehensweise ist in der als **Anlage 1** beigefügten Fairness Opinion im Einzelnen beschrieben. Insbesondere hat Berenberg keine unabhängige Bewertung oder Begutachtung der Aktiva und Passiva der home24 oder ihrer Tochtergesellschaften durchgeführt und hat sich ohne unabhängige Prüfung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Reihe von Informationen, insbesondere finanzieller, rechtlicher, regulatorischer, steuerlicher, bilanzieller und sonstiger Art, und auf die Zusicherung des Managements der home24 verlassen, dass diesem keine Tatsachen oder Umstände bekannt seien, die dazu führen könnten, dass diese Informationen in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend sind.

Die Analyse von Berenberg basiert unter anderem auf der Angebotsunterlage, Geschäfts- und Quartalsberichten der home24 (einschließlich Konzernabschlüssen) und anderen öffentlich zugänglichen oder von der home24 zur Verfügung gestellten Unternehmens- und Finanzinformationen, Gesprächen mit leitenden Mitarbeitern der home24, diversen internen Planungs- und Finanzunterlagen der Gesellschaft, einer Analyse der historischen Kurse und Bewertungslevel der home24-Aktien, einer Auswertung von Studien und anderen Veröffentlichungen von Aktienanalysten zu der Gesellschaft, einer Discounted-Cashflow-Analyse unter Verwendung der von Berenberg als angemessen erachteter Annahmen, einer Auswertung von Informationen wie Prämien anderer Übernahmeangebote und aktuelle und historische Bewertungsmultiplikatoren von börsennotierten Unternehmen sowie vergleichbarer Transaktionen, die nach der Einschätzung von Berenberg mit der Gesellschaft grundsätzlich vergleichbar sind sowie sonstigen Analysen und ergänzenden Annahmen, die nach dem eigenen Ermessen von Berenberg für angebracht bzw. sachgerecht gehalten wurden.

Die Fairness Opinion von Berenberg unterliegt bestimmten in der Fairness Opinion näher ausgeführten Annahmen und Vorbehalten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass zum Verständnis der Fairness Opinion und ihrer Ergebnisse die vollständige Lektüre der Fairness Opinion erforderlich ist. Der Fairness Opinion von Berenberg liegen insbesondere die (wirtschaftlichen, ökonomischen, monetären, aufsichtsrechtlichen und sonstigen) Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion und die Berenberg zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eingetretene Ereignisse können Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnisse haben. Berenberg ist nicht dazu verpflichtet, ihre Fairness Opinion zu aktualisieren oder auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder

Ereignissen, die nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion eintreten, zu korrigieren oder die Fairness Opinion zu bestätigen.

Die Fairness Opinion ist kein Wertgutachten, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern erstellt werden. Die Fairness Opinion folgt dementsprechend auch nicht den Standards für solche Gutachten, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW“) gesetzt werden (für die Unternehmensbewertung nach IDW S 1; für die Erstellung von Fairness/Inadequacy Opinions nach IDW S 8). Die Bewertung der home24 basiert vielmehr auf Methoden, wie sie typischerweise von Investmentbanken in vergleichbaren Transaktionen angewendet werden. Eine Fairness Opinion der von Berenberg abgegebenen Art zur Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht unterscheidet sich damit in einer Reihe von wichtigen Gesichtspunkten von einem Wertgutachten oder einer Fairness Opinion eines Wirtschaftsprüfers oder eines unabhängigen Bewertungsgutachters und von einer Unternehmensbewertung im Allgemeinen.

Ferner hat Berenberg keine Einschätzung dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Angebots mit den Anforderungen des WpÜG übereinstimmen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen.

home24 hat sich verpflichtet, Berenberg bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Fairness Opinion zu erstatten und Berenberg von bestimmten Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Erbringung der Fairness Opinion freizustellen. Berenberg erhält von der home24 für ihre Tätigkeit als mit der Abgabe einer Stellungnahme zur Bewertung der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht beauftragter Finanzberater des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats der home24 im Zusammenhang mit dem Angebot eine marktübliche Vergütung. In der Vergangenheit ist Berenberg bereits im Zusammenhang mit der Zulassung der neuen home24-Aktien sowie deren Einbeziehung in die bestehende Notierung der home24-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse für die Gesellschaft tätig gewesen und hat dafür eine marktübliche Vergütung erhalten. Es ist möglich, dass Berenberg und mit Berenberg verbundene Unternehmen weitere Dienstleistungen für die Gesellschaft oder die Bieterinnen oder für mit diesen jeweils verbundene Unternehmen bzw. Personen gegen Entgelt erbracht haben, erbringen oder erbringen werden. Möglicherweise wird Berenberg auch zukünftig Dienstleistungen gegenüber der home24 gegen eine Vergütung erbringen. Auch besteht die Möglichkeit, dass Berenberg und mit Berenberg verbundene Unternehmen Aktien der home24 auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter erwerben oder veräußern.

Auf Basis ihrer eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der home24 von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Berenberg angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

2.4. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Auf Grundlage der vorgenannten Ausführungen und im Hinblick auf die Fairness Opinion von Berenberg haben Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander die Angemessenheit der von den Bieterinnen angebotenen Gegenleistung sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat halten jeweils nach eingehender Prüfung und umfassender Beratung sowie nach Abwägung sämtlicher Umstände den Angebotspreis insbesondere aus den folgenden Gründen für finanziell angemessen:

- Die Angebotsgegenleistung von EUR 7,50 je home24-Aktie enthält einen Aufschlag von ca. 123,88 % auf den letzten XETRA® Schlusskurs der home24-Aktie am 4. Oktober 2022, dem letzten Handelstag vor der Angebotsankündigung durch die Bieterin 1.

- Die Angebotsgegenleistung von EUR 7,50 je home24-Aktie enthält einen Aufschlag von ca. 151,68 % bezogen auf den volumengewichteten durchschnittlichen inländischen XETRA®-Börsenkurs der home24-Aktie für den Monatszeitraum vor und einschließlich des 4. Oktober 2022.
- Die Angebotsgegenleistung von EUR 7,50 je home24-Aktie enthält einen Aufschlag von ca. 141,16 % bezogen auf den von der BaFin mitgeteilten volumengewichteten Dreimonatsdurchschnittskurs vor und einschließlich des 4. Oktober 2022.
- Zu keinem Zeitpunkt in den letzten sechs Monaten vor der Angebotsankündigung der Bieterin 1 lag der Kurs der home24-Aktien über dem Angebotspreis von EUR 7,50.
- home24-Aktionäre, die insgesamt 45,30 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der home24 halten, haben sich gegenüber der Bieterin 1 dazu verpflichtet, für ihre home24-Aktien das Angebot zu dem Angebotspreis von EUR 7,50 anzunehmen.
- Die Bieterin 1 hat bereits im Rahmen der Kapitalerhöhung home24-Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 7,50 entsprechenden Ausgabepreis erworben.
- Der Vorstand der home24 erhielt eine Fairness Opinion von Berenberg, die am 15. November 2022 basierend auf und unter Vorbehalt der dort dargelegten verschiedenen Annahmen zu der Einschätzung kommt, dass die den home24-Aktionären angebotene Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht für home24-Aktionäre angemessen ist. Der Vorstand hat sich im Hinblick auf die Fairness Opinion von Berenberg von der Plausibilität und Zweckdienlichkeit der jeweils angewendeten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt und die Ergebnisse und deren Grundlagen eingehend mit Vertretern von Berenberg diskutiert.
- Mit dem Angebotspreis erhalten die home24-Aktionäre die Gelegenheit zu einer sicheren, zeitnahen und fairen Wertrealisierung.

Unter Berücksichtigung der durch Vorstand und Aufsichtsrat vorgenommenen Bewertungen, der sonstigen oben aufgezeigten Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots und der im Hinblick auf die finanzielle Angemessenheit des Angebots eingeholten Fairness Opinion halten Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis des Angebotspreises je home24-Aktie die von den Bieterinnen angebotene Gegenleistung zum Datum dieser Stellungnahme für angemessen und fair.

VIII. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERINNEN UND VORAUSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ZUSAMMENSCHLUSSES

1. Ziele und Absichten im Business Combination Agreement

Die Gespräche zwischen der home24 und der Bieterin 1 sowie der XXXLutz über den Abschluss des Business Combination Agreement, der am 5. Oktober 2022 erfolgte, wurden im Hinblick darauf geführt, wie das Angebot im besten Interesse der home24, der Bieterin 1, der XXXLutz, der home24-Gruppe insgesamt, ihrer Aktionäre, Mitarbeiter und sonstigen Interessengruppen durchgeführt und wie unter Berücksichtigung dieser Interessen eine Unterstützung der home24 durch die XXXLutz und die XXXLutz-Gruppe erfolgen kann. Die Bieterin 2 und die Bieterin 3 haben am 28. Oktober 2022 beschlossen, dem Business Combination Agreement durch die Beitrittsvereinbarung beizutreten.

Im Business Combination Agreement wurden im Wesentlichen folgende Vereinbarungen getroffen, die in der Angebotsunterlage unter den Ziffer 8.2 näher beschrieben sind. Die Verpflichtungen, Absichten und Anerkenntnisse im Business Combination Agreement gegenüber der home24 wurden ursprünglich von der Bieterin 1 und der XXXLutz eingegangen bzw. erklärt. Infolge des Abschlusses der Beitrittsvereinbarung erstrecken sich diese Verpflichtungen, Absichten und Anerkenntnisse nun aber auch auf die Bieterin 2 und die Bieterin 3.

1.1. Marken; Sitz und Standorte

In dem Business Combination Agreement erkennt die XXXLutz an, dass home24 mehrere starke Marken betreibt und beabsichtigt auch nach dem Closing die Kernmarken der home24-Gruppe als unabhängige Marken beizubehalten und fortzuführen.

Die Bieterinnen und die XXXLutz haben sich verpflichtet, den Satzungssitz und Sitz der Unternehmensleitung der Gesellschaft in Berlin beizubehalten sowie die Standorte wesentlicher Unternehmensteile der home24-Gruppe nicht zu verlegen.

1.2. Zukünftige Strategie

In Bezug auf die zukünftige Strategie haben die Bieterinnen und die XXXLutz in dem Business Combination Agreement ihr Ziel festgelegt, (i) die Geschäftsstrategie von home24 strategisch und finanziell zu unterstützen, insbesondere die Marktposition von home24 als pure-play Home & Living E-Commerce Plattform zu stärken und auszubauen sowie (ii) das langfristige, nachhaltige Wachstum von home24 weiter zu steigern und durch die XXXLutz-Gruppe zu stärken.

1.3. Corporate Governance

1.3.1. Vorstand der home24 SE

Die Bieterinnen und die XXXLutz haben im Business Combination Agreement ihre Absicht niedergelegt (wie in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage beschrieben), nach dem Closing mit dem Vorstand und dem erweiterten Managementteam von home24 konstruktiv zusammenzuarbeiten. Die Bieterinnen und die XXXLutz haben in dem Business Combination Agreement auch ihre Zustimmung für die zwischenzeitlich erfolgte Verlängerung der Vorstandsverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder und deren Wiederbestellungen jeweils über den 31. Dezember 2022 hinaus erklärt (für Herrn Appelhoff als Vorstandsvorsitzenden bis zum 31. Dezember 2026, für Frau

Wittekind bis zum 31. Dezember 2025 und für Herrn Steinhäuser bis zum 31. Dezember 2024). Darüber hinaus haben die Bieterinnen und die XXXLutz anerkannt, dass der Vorstand in seiner derzeitigen Zusammensetzung und Ressortzuständigkeiten die Gesellschaft auch nach dem Closing weiterhin unabhängig und ausschließlich in eigener Verantwortung leiten wird.

1.3.2. Aufsichtsrat der home24 SE

In Bezug auf den Aufsichtsrat haben die Bieterinnen und die XXXLutz in dem Business Combination Agreement ihre Absicht erklärt, die Größe des Aufsichtsrats nach dem Closing nicht zu ändern. Die XXXLutz strebt nach dem Closing eine Vertretung im Aufsichtsrat in einem Verhältnis an, das ihre Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft adäquat widerspiegelt, d. h. sie beabsichtigt, nach dem Closing die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats zu berufen.

1.4. Mitarbeiter

Die Bieterinnen und die XXXLutz erkennen an, dass die Expertise und das Engagement der Belegschaft der home24-Gruppe Fundament für den künftigen Erfolg der home24-Gruppe sind. Die Bieterinnen, die XXXLutz und die home24 sind sich einig, dass der Erfolg der home24-Gruppe auch stark auf der besonderen Kompetenz und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter der home24-Gruppe beruht. Die Bieterinnen und die XXXLutz beabsichtigen daher, in einen konstruktiven Dialog mit allen Mitarbeitern und dem SE-Betriebsrat von home24 und etwaigen zukünftig gebildeten Betriebsräten der home24-Gruppe einzutreten und die home24-Gruppe darin zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu erhalten und zu schaffen, um die Arbeitnehmerschaft der home24-Gruppe zu erhalten, Talente zu fördern und weitere zu gewinnen.

Die Bieterinnen und die XXXLutz haben sich auch verpflichtet, (i) innerhalb der nächsten zwölf Monate keine betriebsbedingten Kündigungen aufgrund des Closings oder eines *Delisting* direkt oder indirekt zu veranlassen, wobei im Unternehmensinteresse erforderliche betriebsbedingte Kündigungen aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht ausgeschlossen sein sollen; (ii) die derzeitigen Beschäftigungsbedingungen und die Bedingungen für die Organisation von Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft und der home24-Gruppe im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs im Wesentlichen unter Berücksichtigung der Eingliederung der home24-Gruppe in die XXXLutz-Gruppe beizubehalten.

Die Bieterinnen und die XXXLutz haben sich im Business Combination Agreement weiter verpflichtet, eine nach Closing gegebenenfalls durch entstehende Redundanzen erforderliche Auswahl von Angestellten der Führungsebene unter dem Vorstand nach dem *best in class*-Prinzip vorzunehmen. Sofern sich herausstellt, dass einem Angestellten der Führungsebene unter dem Vorstand keine entsprechende Stelle mehr eingeräumt werden kann, haben sich die Bieterinnen und die XXXLutz im Business Combination Agreement verpflichtet, dem entsprechenden Mitarbeiter eine angemessene Abfindung einzuräumen.

1.5. Delisting, Squeeze-Out, kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

In dem Business Combination Agreement nimmt der Vorstand zur Kenntnis, dass die Bieterinnen und die XXXLutz, abhängig von verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen, Strukturmaßnahmen der home24 SE erwägen, insbesondere die vollständige Aufhebung der Notierung der home24-Aktien von der Börse („**Delisting**“) nach dem Closing sowie auf einer Hauptversammlung eine Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterinnen gegen

Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu beschließen („**Squeeze-Out**“). Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichten, insbesondere den obliegenden Sorgfaltspflichten, und dem größtmöglichen Interesse und Entwicklung der home24 zum in Betracht kommenden Zeitpunkt der Maßnahme, ist der Vorstand zur Unterstützung der Bieterinnen und der XXXLutz hinsichtlich der Maßnahmen bereit. In dem Business Combination Agreement haben die Bieterinnen und die XXXLutz zugesagt, für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Closing mit der Gesellschaft keinen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

2. Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage

Die gemeinsamen Absichten der Bieterinnen im Hinblick auf home24 werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellt und sind laut den Ausführungen dort auch die Absichten der XXXLutz. Ausweislich Ziffer 9 der Angebotsunterlage haben die Bieterinnen keine Absichten, die ihren Verpflichtungen aus dem Business Combination Agreement und den in Ziffern 9.1 bis 9.5 der Angebotsunterlage dargestellten Verpflichtungen und Absichten zuwiderlaufen oder nicht mit diesen übereinstimmen. Die in den Ziffern 9.1 bis 9.5 der Angebotsunterlage enthaltenen Absichten der Bieterinnen werden in den folgenden Absätzen dargestellt.

Die Bieterinnen erkennen gemäß Ziffer 9 der Angebotsunterlage an, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat von home24 jederzeit frei sind, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen vorzunehmen, auch wenn diese den im Folgenden dargestellten Absichten der Bieterinnen zuwiderlaufen oder nicht mit diesen übereinstimmen, soweit diese Entscheidungen und Maßnahmen nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im besten Interesse der home24, ihrer Aktionäre, Mitarbeiter und sonstigen Interessengruppen der home24 liegen.

2.1. Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund

Laut Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage ist wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots, die weitere Wachstumsstrategie der home24 langfristig, strategisch und finanziell nachhaltig zu unterstützen und die home24 als pure-play Home & Living E-Commerce Plattform weiter zu etablieren. Die Bieterinnen und die XXXLutz beabsichtigen danach insbesondere, die home24 beim Ausbau des Angebots zur Erhöhung der Kundenbindung und Kauffrequenz, beim Ausbau der regionalen Präsenz durch Zurverfügungstellung weiterer Ausstellungs- bzw. Verkaufsräume sowie beim weiteren Wachstum des online-Geschäfts zu unterstützen.

2.2. Marken; Sitz und Standorte

Nach den Ausführungen in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterinnen und die XXXLutz auch nach dem Closing die Kernmarken der home24-Gruppe als unabhängige Marken beizubehalten und fortzuführen, und werden die home24 dabei unterstützen, das Markenbewusstsein für diese Marken weiter zu steigern.

Gemäß Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterinnen und die XXXLutz, den Satzungssitz und Sitz der Unternehmensleitung der home24 in Berlin beizubehalten und außerdem die Standorte wesentlicher Unternehmensteile der home24-Gruppe nicht zu verlegen oder zu schließen.

2.3. **Zukünftige Strategie**

Nach Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage ist es das wirtschaftliche und strategische Ziel der Bieterinnen und der XXXLutz, die weitere Wachstumsstrategie von home24 langfristig, strategisch und finanziell nachhaltig zu unterstützen und home24 als pure-play Home & Living E-Commerce Plattform weiter zu etablieren.

Laut Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterinnen keine Änderung der Gesellschaftsstruktur, sodass die home24-Gruppe mit einer Holdinggesellschaft und ihren verschiedenen Tochtergesellschaften bestehen bleibt.

2.4. **Corporate Governance**

2.4.1. **Vorstand der home24 SE**

Nachweislich den Ausführungen in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterinnen, den Vorstand der home24 bei der Umsetzung seiner Geschäftsstrategie zu unterstützen. Im Zuge dessen bekräftigen die Bieterinnen in der Angebotsunterlage ihr Vertrauen in den Vorstand der home24 und beabsichtigt keine Veränderungen an der Zusammensetzung des Vorstands. Gemäß Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterinnen zudem nicht, Einfluss auf die Größe, Struktur und die Zuständigkeiten des Vorstands auszuüben.

2.4.2. **Aufsichtsrat der home24 SE**

Laut Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage soll der Aufsichtsrat in seiner Größe nicht verändert werden und auch nach dem Closing aus vier Mitgliedern bestehen. Nach dem Closing ist eine der Kapitalbeteiligung der Bieterinnen äquivalente Vertretung im Aufsichtsrat der home24 angestrebt. Nach Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterinnen, nach dem Closing die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrat zu berufen, wenn die Bieterinnen zusammen mindestens 50 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

2.5. **Mitarbeiter**

Die Bieterinnen beabsichtigen nach Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage, durch konstruktive Dialoge mit den Mitarbeitern und dem SE-Betriebsrat die home24 in dem Erhalt und der Weiterentwicklung attraktiver und wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen zu unterstützen, um die Arbeitnehmerschaft der home24-Gruppe zu erhalten, Talente zu fördern sowie weitere zu gewinnen.

Laut Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage haben die Bieterinnen sich dazu verpflichtet, die derzeitigen wesentlichen Beschäftigungsbedingungen und die Bedingungen für die Organisation von Arbeitnehmervertretungen der home24 beizubehalten und beabsichtigen, diese Verpflichtung zu erfüllen. Darüber hinaus haben sich die Bieterinnen nach Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage verpflichtet, innerhalb der nächsten zwölf Monate keine betriebsbedingten Kündigungen aufgrund des Vollzugs des Angebots oder eines *Delisting* direkt oder indirekt zu veranlassen, wobei im Unternehmensinteresse erforderliche betriebsbedingte Kündigungen aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht ausgeschlossen werden. Zudem haben sich die Bieterinnen im Business Combination Agreement verpflichtet, home24 nicht zu Maßnahmen zu veranlassen, die zu der Änderung oder Kündigung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter der home24 führen. Schließlich haben sich die Bieterinnen im Business Combination Agreement verpflichtet, im Rahmen der geltenden Vorschriften

die derzeitigen Beschäftigungsbedingungen und Bedingungen für die Organisation von Arbeitnehmervertretungen im ordentlichen Geschäftsgang im Wesentlichen unter Berücksichtigung der Eingliederung der home24-Gruppe in die XXXLutz-Gruppe beizubehalten.

Nach Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage haben sich die Bieterinnen weiter verpflichtet, eine nach Closing gegebenenfalls durch entstehende Redundanzen erforderliche Auswahl von Angestellten der Führungsebene unter dem Vorstand nach dem *best in class*-Prinzip vorzunehmen. Sofern sich herausstellt, dass einem Angestellten der Führungsebene unter dem Vorstand keine entsprechende Stelle mehr eingeräumt werden kann, haben sich die Bieterinnen dort verpflichtet, dem entsprechenden Mitarbeiter eine angemessene Abfindung einzuräumen. Laut Angebotsunterlage beabsichtigen sie, diese Verpflichtungen einzuhalten.

2.6. Delisting, Squeeze-Out, kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Laut Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage legen die Bieterinnen Wert darauf, dass ihre jeweiligen Beteiligungen und Tochterunternehmen dezentral und in eigener Verantwortung und von einem eigenen Management-Team geführt werden. Die Bieterinnen beabsichtigen nach Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage jedoch, in Abhängigkeit der Beteiligungshöhe der Bieterinnen und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG nach dem Closing mögliche weitergehende Kooperationsmöglichkeiten zu prüfen. Eine solche Kooperation kann danach auch eine Zusammenarbeit in ausgewählten zentralen Unternehmensfunktionen umfassen.

Die Bieterinnen beabsichtigen ausweislich der Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Mehrheiten das Ergreifen verschiedener Strukturmaßnahmen zu prüfen. Insbesondere in Abhängigkeit von der Beteiligungshöhe der Bieterinnen sowie weiterer tatsächlicher und rechtlicher Bedingungen beabsichtigen die Bieterinnen insbesondere ein *Delisting* (eine Beendigung der Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse), ein *Squeeze-Out* oder ein Hinwirken auf die Beendigung der Einbeziehung in den Freiverkehr verschiedener Börsen zu prüfen. Durch die Bieterinnen wird in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage auch auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung in den Fällen eines *Squeeze-Out* der Minderheitsaktionäre hingewiesen.

Die Bieterinnen beabsichtigen nach Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Closing mit der home24 keinen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

3. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die home24 und zu den von den Bieterinnen verfolgten Zielen

Das Business Combination Agreement und die in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterinnen stellen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat sinnvolle Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Unterstützung der home24 durch die Bieterinnen und die XXXLutz im besten Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, Mitarbeiter und sonstigen Interessengruppen dar.

3.1. Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund

Vorstand und Aufsichtsrat der home24 sind jeweils nach intensiver Prüfung der Angebotsunterlage der Bieterinnen zu der Einschätzung gelangt, dass das Angebot im besten Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, Mitarbeiter und sonstigen Interessengruppen liegt.

Durch das Angebot kann die XXXLutz-Gruppe das weitere, langfristige und nachhaltige Wachstum der home24 auf einer wirtschaftlich stabilen Grundlage strategisch und finanziell unterstützen und insbesondere die Marktposition von home24 als pure-play Home & Living E-Commerce Plattform trotz einer herausfordernden makroökonomischen Lage gestärkt und ausgebaut werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen dabei auch den in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschriebenen wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Angebots und begrüßen die dort geäußerte Absicht der Bieterinnen, die home24 beim Ausbau ihres Angebots zur Erhöhung der Kundenbindung und Kauffrequenz, beim Ausbau der regionalen Präsenz durch Zurverfügungstellung weiterer Ausstellungs- bzw. Verkaufsräume sowie beim weiteren Wachstum des Online-Geschäfts zu unterstützen.

3.2. Marken, Sitz und Standorte

Vorstand und Aufsichtsrat der home24 begrüßen, dass die Bieterinnen und die XXXLutz nach dem Business Combination Agreement die starken Marken von home24 anerkennen bzw. Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen, die Kernmarken der home24-Gruppe auch nach dem Closing als unabhängige Marken beizubehalten und fortzuführen und die home24 dabei zu unterstützen, das Markenbewusstsein für diese Marken weiter zu steigern.

Ebenso begrüßen es Vorstand und Aufsichtsrat, dass sich die Bieterinnen und die XXXLutz in dem Business Combination Agreement verpflichtet haben, den Satzungssitz und Sitz der Unternehmensleitung der Gesellschaft in Berlin beizubehalten sowie die Standorte wesentlicher Unternehmensteile der home24-Gruppe nicht zu verlegen.

3.3. Zukünftige Strategie

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieterinnen und die XXXLutz hinsichtlich der zukünftigen Strategie der Gesellschaft laut dem Business Combination Agreement bzw. in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage das Ziel von home24 teilen, (i) die Geschäftsstrategie von home24 strategisch und finanziell zu unterstützen, insbesondere die Marktposition von home24 als pure-play Home & Living E-Commerce Plattform zu stärken und auszubauen bzw. weiter zu etablieren sowie (ii) das langfristige, nachhaltige Wachstum von home24 weiter zu steigern und durch die XXXLutz-Gruppe zu stärken.

3.4. Corporate Governance

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die im Business Combination Agreement bzw. Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage geäußerte Absicht der Bieterinnen und der XXXLutz, nach dem Closing mit dem Vorstand und dem erweiterten Management-Team von home24 konstruktiv zusammenzuarbeiten. Vorstand und Aufsichtsrat werten es als einen erfreulichen Vertrauensbeweis, dass die Bieterinnen und die XXXLutz in dem Business Combination Agreement bzw. in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage auch ihre Zustimmung für die zwischenzeitlich erfolgte Verlängerung der Vorstandsverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder und deren Wiederbestellungen jeweils über den 31. Dezember 2022

hinaus erklärt haben. Gleiches gilt für die Zusage der Bieterinnen und der XXXLutz im Business Combination Agreement bzw. in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage, dass der Vorstand in seiner derzeitigen Zusammensetzung und Ressortzuständigkeiten die Gesellschaft auch nach dem Closing weiterhin unabhängig und ausschließlich in eigener Verantwortung leiten wird. Vorstand und Aufsichtsrat befürworten zudem die Absicht der Bieterinnen und der XXXLutz in dem Business Combination Agreement bzw. Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage, die Größe des Aufsichtsrats nach dem Closing nicht zu ändern.

3.5. Mitarbeiter

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterinnen und die XXXLutz nach dem Business Combination Agreement die Expertise und das Engagement der Belegschaft der home24-Gruppe als das Fundament für den künftigen Erfolg der home24-Gruppe anerkennen und sie sich mit der home24 einig sind, dass der Erfolg der home24-Gruppe auch stark auf der besonderen Kompetenz und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter der home24-Gruppe beruht.

Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist es von zentraler Bedeutung, dass die Bieterinnen und die XXXLutz nach dem Business Combination Agreement bzw. nach Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage beabsichtigen, in einen konstruktiven Dialog mit allen Mitarbeitern und dem SE-Betriebsrat von home24 und etwaigen zukünftig gebildeten Betriebsräten der home24-Gruppe einzutreten und die home24-Gruppe darin zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu erhalten und zu schaffen, um die Arbeitnehmerschaft der home24-Gruppe zu erhalten, Talente zu fördern und weitere zu gewinnen. In diesem Rahmen heißen Vorstand und Aufsichtsrat daher auch die Verpflichtungen der Bieterinnen und der XXXLutz in dem Business Combination Agreement willkommen, (i) innerhalb der nächsten zwölf Monate keine betriebsbedingten Kündigungen aufgrund des Closing oder eines *Delisting* direkt oder indirekt zu veranlassen, wobei im Unternehmensinteresse erforderliche betriebsbedingte Kündigungen aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht ausgeschlossen sein sollen, sowie (ii) die derzeitigen Beschäftigungsbedingungen und die Bedingungen für die Organisation von Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft und der home24-Gruppe im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs im Wesentlichen unter Berücksichtigung einer etwaigen Eingliederung der home24-Gruppe in die XXXLutz-Gruppe beizubehalten.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen auch die Verpflichtung der Bieterinnen und der XXXLutz im Business Combination Agreement, eine nach Closing gegebenenfalls durch entstehende Redundanzen erforderliche Auswahl von Angestellten der Führungsebene unter dem Vorstand nach dem *best in class*-Prinzip vorzunehmen. Sofern sich herausstellt, dass einem Angestellten der Führungsebene unter dem Vorstand keine entsprechende Stelle mehr eingeräumt werden kann, haben sich die Bieterinnen und die XXXLutz im Business Combination Agreement verpflichtet, dem entsprechenden Mitarbeiter eine angemessene Abfindung einzuräumen.

3.6. Delisting, Squeeze-Out, kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Vorstand und Aufsichtsrat der home24 nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterinnen und die XXXLutz, abhängig von verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen, Strukturmaßnahmen der home24, nach dem Business Combination Agreement bzw. Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage, insbesondere ein *Delisting* der Gesellschaft sowie einen *Squeeze-Out* der Minderheitsaktionäre, erwägen.

Vorstand und Aufsichtsrat der home24 begrüßen, dass die Bieterinnen und die XXXLutz in dem Business Combination Agreement zugesagt haben und die Bieterinnen laut Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beabsichtigen, mit der Gesellschaft für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Closing keinen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

3.7. Finanzielle Auswirkungen auf die home24

Vorstand und Aufsichtsrat der home24 weisen darauf hin, dass es nicht auszuschließen ist, dass infolge eines Kontrollwechsels nach erfolgreichem Closing, Rückzahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft oder Kündigungsrechte von Gläubigern der Gesellschaft sowie bestimmte weitere Kündigungsrechte ausgelöst werden könnten.

Die home24-Gruppe weist zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme Finanzverbindlichkeiten (einschließlich kurzfristiger Verbindlichkeiten) in Höhe von rund EUR 34,7 Mio. aus. Vorstand und Aufsichtsrat gehen derzeit in Bezug auf die Finanzverbindlichkeiten von keinem Refinanzierungsrisiko in Folge des Vollzugs des Angebots aus. Es wird nicht angenommen, dass relevante Gegenparteien von potenziellen Kündigungsrechten Gebrauch machen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterinnen laut Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen, der home24 im Falle weiteren Finanzierungsbedarfs nach Closing Eigen- oder Fremdkapitalmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen, soweit der home24 selbst eine Finanzierung an den Finanzierungsmärkten nicht oder nicht zu angemessenen Konditionen möglich ist.

3.8. Steuerbezogene Auswirkungen auf die home24

Verlust- und Zinsvorträge der home24 bzw. der Gesellschaften der home24-Gruppe würden grundsätzlich dann vollständig untergehen, wenn unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der home24-Aktien an einen Erwerber, z. B. eine der Bieterinnen übertragen werden und bei der jeweiligen Gesellschaft mit steuerlichen Verlustvorträgen (z. B. die home24 selbst) keine nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften zu berücksichtigenden, bisher un versteuerten, aber bei Realisation zu versteuernden stillen Reserven in korrespondierender Höhe vorhanden sind.

3.9. Dividendenpolitik

In den letzten drei Jahren hat die home24 keine Dividende an ihre Aktionäre gezahlt. Ausweislich der Angaben in Ziffer 15 der Angebotsunterlage gehen die Bieterinnen nicht davon aus, dass die home24 Dividenden zahlen wird. Als gemeinsam handelnde Personen können die Bieterinnen sich grundsätzlich für eine Ausschüttung etwaiger zukünftiger Gewinne der home24 als Dividenden positionieren.

3.10. Synergien

Die Angebotsunterlage macht keine Aussage dazu, ob und gegebenenfalls in welche Höhe die Bieterinnen und die XXXLutz nach dem Closing die Hebung von Synergien zwischen dem Geschäft der XXXLutz und der home24 (z. B. in Bezug auf den gemeinsamen Einkauf) anstreben.

4. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den voraussichtlichen Folgen für Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der home24 und der Bieterinnen

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen an, dass aufgrund der Struktur des Angebots (i) der Vollzug des Angebots keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitsverträge und die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der home24 und der home24-Gruppe haben wird, (ii) deren arbeitsvertragliche Beziehungen der Arbeitnehmer der home24 und der home24-Gruppe mit demselben Arbeitgeber weitergeführt werden, und (iii) es zu keiner Übertragung von Teilen des Geschäfts der home24 oder der home24-Gruppe kommt. Es kann keine Gewähr dafür geben, dass die vorgenannten Umstände mittel- und langfristig fort dauern werden.

Gleichfalls gehen der Vorstand und der Aufsichtsrat davon aus, dass der Vollzug des Angebots keinen Einfluss auf die derzeit bestehenden Arbeitnehmervertretungen, insbesondere den bestehenden SE-Betriebsrat von home24 hat.

Vorstand und Aufsichtsrat haben von dem Umstand Kenntnis genommen, dass es im Zuge einer etwaigen weitergehenden Zusammenarbeit der home24 mit der XXXLutz-Gruppe zu Veränderungen in der Organisationsstruktur der home24 kommen kann, die zu Stelleneinsparungen führen können. Das im Business Combination Agreement für die Auswahl im Falle von Doppelbesetzungen von Führungskräften der Führungsebene unter dem Vorstand vorgesehene *best in class*-Auswahlverfahren wird vom Vorstand und Aufsichtsrat als faire und angemessene Herangehensweise bewertet. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass Angestellten der Führungsebene unter dem Vorstand, denen möglicherweise als Ergebnis dieses Auswahlprozesses keine entsprechende Stelle in der home24 mehr eingeräumt werden kann, eine angemessene Abfindung angeboten werden soll.

Schließlich erwarten Vorstand und Aufsichtsrat, dass das potentiell stärkere Wachstum von home24 auf Grundlage der finanziellen und strategischen Unterstützung der XXXLutz auch eine Chance für eine verbesserte berufliche Entwicklung für die Mitarbeiter der home24 bereithält.

IX. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE HOME24-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, home24-Aktionären die notwendigen Informationen zur Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben enthalten einige Aspekte, die Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der home24-Aktionäre bezüglich der Annahme des Angebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Aufstellung nicht abschließend sein, weil individuelle Umstände nicht für jeden home24-Aktionär berücksichtigt werden können. Jeder home24-Aktionär muss das Angebot eigenständig bewerten und sich in eigener Verantwortung ein Urteil über die Auswirkungen des Angebots und dessen Annahme bilden.

home24-Aktionäre müssen unter Berücksichtigung dieser Unsicherheiten eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen wollen. Die folgenden Punkte können dabei nur als eine Leitlinie dienen. Jeder home24-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände ausreichend berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, ob home24-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen jedem einzelnen home24-Aktionär sachverständigen Rat (auch bezüglich ihrer persönlichen Umstände sowie bezüglich der geltenden rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften) einzuholen, sofern und soweit dies nötig oder für die Entscheidungsfindung förderlich ist.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

home24-Aktionäre, die das Angebot annehmen, verlieren bei Closing mit der Übertragung ihrer home24-Aktien auf die Bieterinnen ihre darauf beruhenden Mitgliedschafts- und Vermögensrechte sowie ihre Stellung als Aktionäre der home24 und erhalten als Gegenleistung die Angebotsgegenleistung. Sie sollten deswegen insbesondere Folgendes beachten:

- Als Ergebnis der Annahme des Angebots kommt gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage zwischen dem annehmenden home24-Aktionär und den Bieterinnen ein Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der Eingereichten home24-Aktien zustande. Die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten home24-Aktien erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage, bei Vollzug dieses Angebots. Alle zum Zeitpunkt der Abwicklung existierenden Nebenrechte der Eingereichten home24-Aktien werden mit dem Übergang des Eigentums an den Eingereichten home24-Aktien auf die Bieterinnen übertragen. Die Verträge zwischen den home24-Aktionären, die das Angebot annehmen, und den Bieterinnen unterliegen deutschem Recht.
- home24-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der home24-Aktien, von Dividenden oder einer positiven Geschäftsentwicklung der home24 profitieren.
- Der Vollzug, der durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge erfolgt erst, wenn alle Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterinnen rechtlich wirksam auf deren Eintritt – sofern rechtlich möglich – verzichten.

- Jeder home24-Aktionär, der das Angebot annimmt, gibt unwiderruflich die in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage genannten Erklärungen und Zusicherungen ab und erteilt die in Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage genannten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in der Angebotsunterlage in Ziffer 17 genannten Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. home24-Aktionäre sind für die Eingereichten home24-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Eingereichte home24-Aktien können gemäß Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage voraussichtlich ab dem dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist im Regulierten Markt (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A32VN00 gehandelt werden. Der Handel mit Eingereichten home24-Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich nach Schluss des Börsenhandels am dritten Börsenhandelstag vor dem Tag des geplanten Closing eingestellt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Eingereichten home24-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Eingereichten home24-Aktien nicht möglich sein wird.
- Erwerben die Bieterinnen, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse home24-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Angebotsgegenleistung gewährt oder vereinbart, so sind die Bieterinnen verpflichtet, den home24-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Im Übrigen können die Bieterinnen auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse home24-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Angebotsgegenleistung zugunsten derjenigen Home24-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot angenommen haben.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

home24-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre home24-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin home24-Aktionäre, sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterinnen in Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- home24-Aktionäre tragen unmittelbar das Risiko der zukünftigen Entwicklung der home24 und der weiteren Entwicklung des Börsenkurses der home24-Aktie. Zwar kann die zukünftige Kursentwicklung der home24-Aktie nicht vorhergesagt werden, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der gegenwärtige Kurs der home24-Aktie durch die Angebotsankündigungen der Bieterinnen bzw. die Veröffentlichung der Angebotsunterlage beeinflusst ist und sich nicht auf dem derzeitigen Niveau halten wird.

- home24-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können zunächst weiter an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Allerdings ist es je nach der Anzahl der Eingereichten home24-Aktien möglich, dass die Nachfrage nach home24-Aktien nach dem Closing geringer als derzeit sein wird und dass damit die Liquidität der home24-Aktien sinken wird. Dies kann dazu führen, dass Verkaufsordern nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der home24-Aktien dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt. Sollte aufgrund einer geringeren Liquidität der home24-Aktien ein ordnungsgemäßer Handel nicht mehr gewährleistet sein, ist ein Widerruf der Notierung der home24-Aktien an der Börse auch ohne entsprechendes Betreiben der Bieterinnen denkbar. Im Falle eines solchen Widerrufs gäbe es keinen organisierten öffentlichen Markt für den Handel mit home24-Aktien mehr. Sollte es zu einer Beendigung der Börsennotierung der home24-Aktien kommen, könnte dies die tatsächlich bestehenden Verkaufsmöglichkeiten für home24-Aktien erheblich einschränken.
- Die home24-Aktien sind unter der ISIN DE000A14KEB5 zum Handel am regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Zudem sind die home24-Aktien zum Handel in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart einbezogen sowie über Tradegate Exchange handelbar. Die home24 ist gegenwärtig unter anderem in den Indizes CDAX, DAX International Mid 100, Prime All Share sowie Classic All Share enthalten. Eine deutliche Verringerung des Streubesitzes kann dazu führen, dass die home24-Aktien nicht mehr die von den jeweiligen Indexanbietern definierten Kriterien für die Aufnahme in die genannten Indizes erfüllen. Ein zukünftiger Ausschluss von home24-Aktien aus einem oder mehreren dieser Indizes könnte dazu führen, dass Investmentfonds oder andere institutionelle Anleger (deren Anlagen den jeweiligen Index widerspiegeln oder an ihn gebunden sind) ihre home24-Aktien veräußern. Die Folge davon könnte ein Überangebot an home24-Aktien auf einem vergleichsweise illiquiden Markt sein, was zu einer Belastung des Börsenkurses der home24-Aktien führen könnte.
- Unabhängig von der Liquidität der home24-Aktien könnten auch die Bieterinnen nach dem Closing oder zu einem späteren Zeitpunkt home24 im Rahmen des rechtlich Zulässigen veranlassen, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der home24-Aktien vom Handel im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder in dem regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse als Ganzes zu stellen (wie unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage dargelegt und von den Bieterinnen auch – wie oben unter den Abschnitten VIII.1.5 und VIII.2.6 dargestellt – laut der Regelungen im Business Combination Agreement und Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt). In diesem Fall könnte die Handelbarkeit der home24-Aktien erheblich eingeschränkt werden und es gäbe keine gesteigerten Berichtspflichten aufgrund der Börsennotierung mehr. Der Widerruf der Zulassung zum Handel am geregelten Markt ist nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Angebot zum Erwerb aller antragsrelevanten home24-Aktien nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde. Das vorliegende Angebot ist kein solches *Delisting*-Angebot. Je nach Sachlage ist es möglich, dass die Gegenleistung im Rahmen eines möglichen *Delisting*-Angebots das gleiche Niveau hat oder höher oder niedriger ist als die Angebotsgegenleistung (zum *Delisting* siehe auch Abschnitt VIII.1.5 dieser Stellungnahme). Darüber hinaus könnten die Bieterinnen und die XXXLutz die Gesellschaft veranlassen, einen

Segmentwechsel vorzunehmen, d. h. die Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zu widerrufen. home24-Aktionäre würden dann nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des Prime Standards profitieren. Nach deutschem Wertpapierrecht wird den home24-Aktionären kein Schutz gewährt, wenn die Bieterinnen beschließen, einen Segmentwechsel vorzunehmen.

- Nach erfolgreichem Closing werden die Bieterinnen möglicherweise über die erforderliche qualifizierte Mehrheit verfügen, um einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit home24 als beherrschtem Unternehmen abzuschließen (vgl. Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage). In diesem Fall könnten die Bieterinnen oder ein anderes Unternehmen der XXXLutz-Gruppe als herrschendes Unternehmen dem Vorstand verbindliche Anweisungen zur Führung der Geschäfte der home24 erteilen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bedeutet, dass die Bieterinnen die Überweisung des gesamten Bilanzgewinns der Gesellschaft verlangen können. In diesem Fall müsste das herrschende Unternehmen der XXXLutz-Gruppe eine angemessene Abfindung in Aktien der Bieterinnen oder in Form von Barzahlungen an die verbleibenden home24-Aktionäre anbieten, ihnen einen Ausgleich zahlen und einen etwaigen Jahresfehlbetrag der home24 (falls vorhanden) ausgleichen. Es ist denkbar, dass der Wert der jeweiligen Entschädigung höher oder niedriger ist als die Angebotsgegenleistung. Allerdings weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich die Bieterinnen im Business Combination Agreement verpflichtet haben, für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Closing keinen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der home24 abzuschließen (siehe auch Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage und Abschnitt VIII.1.5 dieser Stellungnahme).
- Die Bieterinnen führen in den Ziffern 8.1, 9.5 und 16 der Angebotsunterlage aus, dass sie, sofern sie nach dem Closing oder zu einem späteren Zeitpunkt über die erforderliche qualifizierte Mehrheit verfügt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen einen Beschluss über bestimmte *Squeeze-Out*-Maßnahmen herbeiführen kann. Die Bieterinnen könnten (i) einen verschmelzungsrechtlichen *Squeeze-Out* gemäß § 62 Abs. 5 UmwG im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der home24 auf eine der Bieterinnen prüfen, sofern der entsprechenden Bieterin zu einem Zeitpunkt nach Vollzug des Angebots mindestens 90 % des Grundkapitals der home24 gehören, (ii) oder einen *Squeeze-Out* gemäß §§ 327a ff. AktG prüfen, sofern einer der Bieterinnen oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu einem Zeitpunkt nach Closing mindestens 95 % des Grundkapitals der home24 gehören. Aus den vorgenannten *Squeeze-Out*-Maßnahmen würde sich die Verpflichtung der Bieterinnen ergeben, den Minderheitsaktionären ein Angebot gegen eine angemessene Gegenleistung zu unterbreiten oder eine angemessene Ausgleichszahlung zu leisten, jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung. Diese Ausgleichszahlungen sind in der Regel an dem gesamten Unternehmenswert orientiert und unterliegen der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren. Es ist denkbar, dass der Wert der betreffenden Ausgleichszahlungen höher, gleich oder niedriger ist als die Angebotsgegenleistung.
- Die Bieterinnen führen in den Ziffern 9.5 und 16 der Angebotsunterlage weiterhin aus, dass home24-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, in dem Fall, dass eine der Bieterinnen berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber dieser Bieterin nach § 39c WpÜG zusteht. Da allerdings aufgrund des oben in

Abschnitt IV.1 dieser Stellungnahme und in Ziffer 6.1.2 der Angebotsunterlage dargelegten Verteilungsschlüssels eine geringere Wahrscheinlichkeit besteht, dass einer der Bieterinnen innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Weiteren Annahmefrist mindestens 95 % der ausstehenden home24-Aktien gehören wird, soll den home24-Aktionären laut Ziffer 14.1(g) der Angebotsunterlage ein Andienungsrecht in entsprechender Anwendung des § 39c WpÜG für den Fall zustehen, dass den Bieterinnen nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist zusammen mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der home24 gehören. Die Bieterinnen werden danach diese Tatsache unter der Internetseite <https://www.xxxlutz-offer.com> und im Bundesanzeiger in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen. Das Andienungsrecht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen. Nach Ziffer 16(g) der Angebotsunterlage werden die infolge dieses Andienungsrechts innerhalb der Andienungsfrist angemeldeten home24-Aktien in die ISIN DE000A32VPF1 umgebucht („**Angediente home24-Aktien**“). Im Falle einer Rückabwicklung des Angebots erlöschen auch die Andienungsrechte sowie die infolge der Ausübung des Andienungsrechts entstandenen Verträge.

- Die Bieterinnen könnten nach erfolgreichem Closing über die erforderliche qualifizierte Mehrheit verfügen, um einen Beschluss über bestimmte Strukturmaßnahmen herbeizuführen. Bei einer Reihe dieser Maßnahmen, unter anderem bei Satzungsänderungen (einschließlich Rechtsformwechseln), Kapitalerhöhungen, dem Ausschluss des Bezugsrechts der dann bestehenden home24-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen und Auflösungen (einschließlich einer so genannten „übertragenden Auflösung“), welche die Bieterinnen aufgrund ihrer (zukünftig zu erwartenden) Kontrollposition als Mehrheitsaktionärin durchführen könnten, wäre home24-Aktionären nicht notwendigerweise eine Abfindung anzubieten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf den Preis oder den Wert der home24-Aktien (berechnet auf der Grundlage des Wertes der Gesellschaft) haben können.

X. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Die Bieterinnen haben in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage dargelegt, dass das Angebot der Zusammenschlusskontrolle durch die Europäische Kommission unterliegt. Sie beabsichtigen, den geplanten Zusammenschluss zeitnah bei der Europäischen Kommission anzumelden.

Die Bieterin 1 hat das Vorabverfahren bei der Europäischen Kommission durch Beantragung eines Case Teams am 14. Oktober 2022 eingeleitet und laut Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage den Entwurf der Anmeldung zum fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahren am 26. Oktober 2022 bei der Europäischen Kommission eingereicht. Laut Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage werden die Bieterin 2 und die Bieterin 3 diesem durch die Bieterin 1 eingeleiteten fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahren zeitnah beitreten.

Weitere Details betreffend behördliche Genehmigungen und Verfahren, die nach Informationen der Bieterinnen erforderlich sind, können Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage entnommen werden.

XI. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER HOME24

Die Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse der home24 gehandelt haben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang jedoch auf die folgenden besonderen Interessenlagen einzelner Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder hin:

1. Abfindung des LTIP

Nach den im Business Combination Agreement getroffenen Vereinbarungen zwischen den Bieterinnen, der XXXLutz und der Gesellschaft wird die Gesellschaft eine Ablösung sämtlicher der unter dem LTIP gegebenen Ansprüche der Vorstandsmitglieder für die jeweilige Restlaufzeit des LTIP vereinbaren. Nach Ziffer 18 der Angebotsunterlage erkennen die Bieterinnen die bisherige Leistung des Vorstands an und beabsichtigen, auch in Zukunft angemessene, attraktive und auch leistungsabhängige Vergütungsbestandteile zur Incentivierung des Vorstands anzubieten bzw. zu unterstützen, die mit dem derzeitigen Vergütungssystem wirtschaftlich vergleichbar sind.

2. Abfindung bei Change of Control oder Delisting

Die Bieterinnen und die XXXLutz haben in dem Business Combination Agreement auch ihre Zustimmung für die zwischenzeitlich erfolgte Verlängerung der Vorstandsverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder und deren Wiederbestellungen jeweils über den 31. Dezember 2022 hinaus erklärt – für Herrn Appelhoff als Vorstandsvorsitzenden bis zum 31. Dezember 2026, für Frau Wittekind bis zum 31. Dezember 2025 und für Herrn Steinhäuser bis zum 31. Dezember 2024 (dazu näher Abschnitt VIII.1.3.1 dieser Stellungnahme).

In den neuen Vorstandsverträgen ist auch eine Regelung für die Fälle enthalten, dass mehr als 50 % der Stimmrechte der Gesellschaft durch einen Aktionär (ein „**Change of Control**“) erworben werden oder ein *Delisting* der Gesellschaft stattfindet. In diesen beiden Fällen hat der Aufsichtsrat das Recht, innerhalb von drei Monaten von dem jeweiligen Vorstandsmitglied Verhandlungen über dessen Vergütung zu verlangen, um diese den geänderten Umständen, insbesondere einer nicht-börsennotierten Gesellschaft, anzupassen. In einem solchen Fall soll insbesondere der einem langfristigen Anreiz dienende variable Teil der Vergütung durch eine andere Regelung ersetzt werden. Sollten diese Verhandlungen zwischen dem jeweiligen Vorstandsmitglied und dem Aufsichtsrat nicht zu einer Einigung über die Anpassung der Vergütung führen, hat der Aufsichtsrat ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht, die Vergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds nach seinem billigen Ermessen selbst festzusetzen. In dem Fall einer solchen einseitigen Festsetzung hat das Vorstandsmitglied ein einmaliges Sonderkündigungsrecht, seinen Vorstandsvertrag mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats zu beenden. Dieses Sonderkündigungsrecht kann allerdings nur innerhalb von vier Wochen ausgeübt werden, nachdem das entsprechende Vorstandsmitglied vom Aufsichtsrat über die einseitige Festsetzung seiner Vergütung informiert wurde. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn das entsprechende Vorstandsmitglied gleichzeitig mit der Kündigung auch sein Amt als Vorstand niederlegt. Übt das jeweilige Vorstandsmitglied das Sonderkündigungsrecht aus, erhält es eine Abfindung in Höhe von $\frac{9}{12}$ des in dem Vorstandsvertrag festgelegten anfänglichen jährlichen Fixgehalts.

3. Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung

Ein Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Dr. Philipp Kreibohm, hat am 5. Oktober 2022 mit den Bieterinnen eine unwiderrufliche Annahmeverpflichtung geschlossen, in der sich Herr Dr. Kreibohm unwiderruflich dazu verpflichtet hat, für die von ihm (unmittelbar und mittelbar) gehaltenen 655.435 home24-Aktien (rund 1,95 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der home24) das Angebot anzunehmen.

4. Keine sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot

Darüber hinaus wurden weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitgliedern der home24 im Zusammenhang mit dem Angebot von den Bieterinnen oder mit den Bieterinnen gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der home24, die direkt oder indirekt home24-Aktien halten, beabsichtigen, das Angebot für alle von ihnen (oder von durch sie kontrollierte Gesellschaften) gehaltenen home24-Aktien anzunehmen.

Falls Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats entsprechend ihrer Absicht das Angebot annehmen, erhalten sie für die von ihnen Eingereichten home24-Aktien genau die gleiche Angebotsgegenleistung, die alle anderen home24-Aktionäre im Rahmen dieses Angebot für ihre Eingereichten home24-Aktien erhalten.

XII. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der home24, die direkt oder indirekt home24-Aktien halten, beabsichtigen, das Angebot für alle von ihnen (oder von durch sie kontrollierte Gesellschaften) gehaltenen home24-Aktien anzunehmen.

XIII. EMPFEHLUNG

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme und unter Berücksichtigung aller Umstände des Angebots sowie der Ziele und Absichten der Bieterinnen, wie sie sich aus der Angebotsunterlage und dem Business Combination Agreement ergeben, haben Vorstand und Aufsichtsrat – unabhängig voneinander – die Bedingungen des Angebots geprüft und bewertet und sind der Ansicht, dass die Angebotsgegenleistung fair und angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG ist. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung unter anderem auch die durch die Fairness Opinion bestätigten Aussagen ihres Finanzberaters herangezogen.

Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen das Angebot und sind der Auffassung, dass der Vollzug des Angebots im besten Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, Mitarbeiter und sonstigen Interessengruppen liegt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme, unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot und empfehlen den home24-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Ungeachtet dessen ist jeder home24-Aktionär allein dafür verantwortlich, seine eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots unter Würdigung aller Umstände, seiner persönlichen und steuerlichen Verhältnisse und seiner eigenen Einschätzung über die voraussichtliche künftige Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der home24-Aktie zu treffen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen jedem einzelnen home24-Aktionär, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung (auch im Hinblick auf die Berücksichtigung individueller Gesamtumstände und anwendbarer Rechts- und Steuervorschriften) einzuholen, soweit dies zur Entscheidung im Hinblick auf die Annahme des Angebots notwendig oder hilfreich ist.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen home24-Aktionär führen sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat hatten Gelegenheit, Entwürfe der Angebotsunterlage bereits vor der ersten Einreichung bei der BaFin zu prüfen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde vom Aufsichtsrat – nach umfassender Beratung über den Entwurfsstand dieser Stellungnahme – am 16. November 2022 einstimmig beschlossen. Der Vorstand hat den Inhalt dieser Stellungnahme am 16. November 2022 ebenfalls einstimmig beschlossen.

Berlin, den 16. November 2022

home24 SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage 1: Fairness Opinion der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG vom 15. November 2022

Anlage 2: Mit der home24 gemeinsam handelnde Personen (Tochterunternehmen der home24)

Anlage 1

Fairness Opinion der

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Streng vertraulich

An den Vorstand und den Aufsichtsrat der
home 24 SE
Otto-Ostrowski-Straße 3
10249 Berlin
Deutschland

15. November 2022

**Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der RAS Beteiligungs GmbH, LSW GmbH
und der SGW-Immo-GmbH**

OPINION LETTER

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

am 5. Oktober 2022 hat die RAS Beteiligungs GmbH, Republik Österreich (die „**Bieterin 1**“), eine 99,5%ige Tochtergesellschaft der XXXLutz KG, Republik Österreich (nachfolgend auch „**XXXLutz**“) und am 28. Oktober 2022 haben die LSW GmbH, Republik Österreich (die „**Bieterin 2**“) und die SGW-Immo-GmbH, Republik Österreich (die „**Bieterin 3**“ und zusammen mit der Bieterin 1 und der Bieterin 2 nachfolgend die „**Bieterinnen**“) dem Vorstand der home24 SE (nachfolgend „**home24 SE**“ oder die „**Gesellschaft**“) und der Öffentlichkeit jeweils ihre Entscheidung mitgeteilt, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot für alle ausstehenden Aktien der home24 SE in Höhe von EUR 7,50 je Aktie der home24 SE in bar (nachfolgend die „**Gegenleistung**“) abzugeben (nachfolgend das „**Übernahmeangebot**“). Die ausführlichen Regelungen und Bedingungen des Übernahmeangebots sind in der Angebotsunterlage vom 11. November 2022 aufgeführt, die die Bieterinnen im Internet unter <https://www.xxxlutz-offer.com> veröffentlicht haben.

Die Gesellschaft hat die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Frankfurt, Bockenheimer Landstrasse 25, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland („**Berenberg**“) beauftragt, eine Stellungnahme (nachfolgend der „**Opinion Letter**“) dahingehend abzugeben, ob die Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist. Im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Opinion Letters haben wir:

- (a) bestimmte öffentlich verfügbare Unternehmens- und Finanzinformationen der Gesellschaft durchgesehen;
- b) Gespräche mit leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft geführt, auf deren Aussagen wir uns verlassen haben;
- (c) diverse interne Planungs- und Finanzunterlagen durchgesehen, die uns die Gesellschaft zur

JOH. BERENBERG, GOSSLER & CO. KG
Niederlassung Frankfurt • Investment Banking

Bockenheimer Landstraße 25 • 60325 Frankfurt am Main • Telefon +49 69 91 30 90-0 • Telefax +49 69 91 30 90-90 • info@berenberg.com
Sitz: Hamburg • Amtsgericht Hamburg HRA 42659



Verfügung gestellt hat sowie eine Extrapolation der Planzahlen in Absprache mit der Gesellschaft vorgenommen. Die Planungs- und Finanzunterlagen sowie die Extrapolationen berücksichtigen weder Transaktionseffekte als Folge des Übernahmeangebots noch die durch die Bieterin 1 gezeichnete Kapitalerhöhung. Die Gesellschaft instruierte uns die bereitgestellten Planzahlen aus den Planungs- und Finanzunterlagen sowie die abgesprochene Extrapolation für diese Stellungnahme zu nutzen

- (c) historische Kurse und Bewertungslevel der Aktien der Gesellschaft analysiert;
- (d) Studien und andere Veröffentlichungen von Aktienanalysten zu der Gesellschaft ausgewertet;
- (e) eine Discounted-Cashflow-Analyse unter Verwendung von uns als angemessen erachteter Annahmen erstellt;
- (f) Informationen wie Prämien anderer Übernahmeangebote und aktuelle und historische Bewertungsmultiplikatoren von börsennotierten Unternehmen sowie vergleichbaren Transaktionen ausgewertet, die unserer Einschätzung nach mit der Gesellschaft grundsätzlich vergleichbar sind;
- (g) sonstige Analysen durchgeführt und ergänzende Annahmen getroffen, die wir in eigenem Ermessen für angebracht bzw. sachgerecht halten.

Bei der Erstellung dieses Opinion Letters haben wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Informationen unterstellt und uns entsprechend auf diese verlassen. Dies schließt sowohl die von der Gesellschaft bereitgestellten Informationen als auch die herangezogenen öffentlich verfügbaren Informationen ein. Ferner geht Berenberg davon aus, dass die durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellte Geschäftsplanung und weitere Dokumente mit zukunftsgerichteten Aussagen sorgfältig und auf der Grundlage bestmöglicher Einschätzungen von der Gesellschaft erstellt wurden und diese die angenommene künftige wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft auf dem aktuellen Informationsstand zutreffend beschreiben. Dieser Opinion Letter beinhaltet keine Aussage über die Tragfähigkeit der zukunftsgerichteten Informationen oder der zugrunde gelegten Annahmen. Berenberg hat keine eigenständige Überprüfung der ihr von der Gesellschaft oder anderen Quellen zur Verfügung gestellten Informationen vorgenommen. Daher kann Berenberg keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen inklusive der Geschäftsplanung übernehmen. Zudem hat Berenberg zur Abgabe dieses Opinion Letters keine Informationen verwendet, die ihr in einer anderen Eigenschaft als der Verfasser dieses Opinion Letters übermittelt wurden.

Für die Erstellung dieses Opinion Letters hat Berenberg hinsichtlich aller für die Analyse erheblichen Gesichtspunkte angenommen, dass alle für die Transaktion erforderlichen behördlichen, regulatorischen oder anderweitigen Genehmigungen erteilt werden und dass die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erteilung dieser Genehmigungen oder im Hinblick auf etwaige Verträge oder anderer Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft geschlossen hat oder denen die



Gesellschaft anderweitig unterliegt, keine Bedingungen, Auflagen, Verzichtserklärungen oder andere Beschränkungen auferlegt werden, die eine wesentliche nachteilige Wirkung auf die Gesellschaft haben oder die den mit dem Übernahmeangebot beabsichtigten Nutzen für die Bieterinnen wesentlich verringern.

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Opinion Letters hat Berenberg weder eine unabhängige Bewertung, Schätzung oder Begutachtung der Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten (Eventual- und anderweitige Verbindlichkeiten) der home24 SE oder eines anderen Beteiligten durchgeführt, noch wurde Berenberg, mit Ausnahme der in diesem Opinion Letter explizit benannten Dokumente, eine solche Bewertung oder Überprüfung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich hat Berenberg weder eine physische Begutachtung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft durchgeführt noch Verpflichtungen zu einer solchen Begutachtung übernommen. Zudem wurde durch Berenberg nicht die Solvenz der an dem Übernahmeangebot beteiligten Personen geprüft; Berenberg war dazu auch nicht beauftragt. Berenberg wurden auch keine diesbezüglichen Bewertungen und Begutachtungen vorgelegt.

Dieser Opinion Letter basiert auf Informationen, die Berenberg zum Datum dieses Schreibens vorlagen sowie auf wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Marktverhältnissen zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Opinion Letters. Jegliche Ereignisse, Entwicklungen oder Sondereffekte, die nach diesem Datum eintreten, können den Opinion Letter sowie die bei seiner Erstellung berücksichtigten Annahmen möglicherweise beeinflussen. Berenberg hat keine Verpflichtung, ihren Opinion Letter im Hinblick auf Ereignisse, Entwicklungen oder Sondereffekte nach dem Zeitpunkt der Abgabe dieses Opinion Letters zu aktualisieren oder erneut zu bestätigen. Wir weisen zudem in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir im Falle einer Veränderung der vorstehend genannten Bedingungen bzw. Rechtsvorschriften nicht verpflichtet sind, diesen Opinion Letter zu aktualisieren, zu überprüfen, zu bestätigen oder zu verändern. Dies betrifft auch etwaige Änderungen des Übernahmeangebots (z.B. bezüglich der Bedingungen oder der Gegenleistung).

Bei diesem Opinion Letter und den zugrundeliegenden Wertanalysen handelt es sich nicht um ein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund von Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird, insbesondere nicht um eine durch einen Wirtschaftsprüfer erstellte Fairness Opinion. Dieser Opinion Letter und die Wertanalysen sollten nicht als ein solches Wertgutachten aufgefasst werden. Insbesondere hat Berenberg keine Bewertung auf Basis der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW“) veröffentlichten Standards IDW S1 und IDW S8 durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Analysen unter Anwendung dieser Standards oder anderer methodischer Ansätze zu einem Ergebnis führen könnten, das von dem in diesem Opinion Letter genannten abweicht. Die zugrundeliegenden Analysen beruhen vielmehr auf Methoden wie sie typischerweise von Investmentbanken bei Unternehmenstransaktionen angewendet werden. Die Analysen weichen gegebenenfalls in Bezug auf wesentliche Aspekte von Bewertungen durch Wirtschaftsprüfer ab.

Berenberg ist in den Geschäftsbereichen Private Banking, Asset Management, Corporate Banking und Investment Banking tätig. Berenberg handelt im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot als Berater, der eine sog. Fairness Opinion im Rahmen des Übernahmeangebots als Investment Bank erstellen soll, für die Gesellschaft und erhält für die diesbezüglichen Dienstleistungen, nach



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Maßgabe einer Mandatsvereinbarung, ein Honorar, das weder an das Ergebnis des Übernahmeangebots noch an den Inhalt dieses Opinion Letters geknüpft ist. Berenberg hat zudem wertpapierrechtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung, die durch die Bieterin 1 gezeichnet wurde, nach Maßgabe einer weiteren Mandatsvereinbarung erbracht und hierfür ein Honorar erhalten, das nicht an den Inhalt dieses Opinion Letters geknüpft ist. Die Gesellschaft und Berenberg haben vereinbart, dass die Gesellschaft Berenberg die im Rahmen der Durchführung der diesbezüglichen Tätigkeiten als Berater entstandenen Auslagen und Spesen ersetzt und von bestimmten Haftungsrisiken und anderen Umständen freistellt. Es ist möglich, dass Berenberg und mit Berenberg verbundene Unternehmen weitere Dienstleistungen für die Gesellschaft oder die Bieterinnen oder für mit diesen jeweils verbundene Unternehmen bzw. Personen gegen Entgelt erbracht haben, erbringen oder erbringen werden. Unter anderem agierte Berenberg als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner in der Kapitalerhöhung, die 2020 von der Gesellschaft emittiert wurde, sowie als Joint Global Coordinator und Joint Bookrunner beim Börsengang der Gesellschaft 2018. Auch besteht die Möglichkeit, dass Berenberg und mit Berenberg verbundene Unternehmen Aktien der Gesellschaft auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter erwerben oder veräußern. Dementsprechend können wir jederzeit Long- oder Short-Positionen in Aktien der Gesellschaft halten.

Dieser Opinion Letter ist ausschließlich für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Information und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestimmt. Er ersetzt keine eigenständige Würdigung des Angebots und insbesondere der Gegenleistung durch die Organe der Gesellschaft. Es handelt sich nicht um eine Empfehlung im Hinblick auf die allein vom Vorstand und Aufsichtsrat zu verantwortende begründete Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot gemäß § 27 WpÜG. Die Entscheidung, ob der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft das Übernahmeangebot empfehlen (und zu welchen Bedingungen), kann nur vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft getroffen werden. Wir weisen den Gesellschaft darauf hin, dass es in ihrer Verantwortung liegt, etwaige Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot aufzulösen. Der Opinion Letter von Berenberg bezieht sich auch nicht darauf, ob das Übernahmeangebot oder die Bedingungen des Übernahmeangebots und insbesondere die Gegenleistung den Anforderungen des WpÜG entsprechen. Der Opinion Letter beurteilt ausschließlich die finanzielle Angemessenheit der Gegenleistung ohne Berücksichtigung sonstiger Aspekte oder potenzieller Auswirkungen der geplanten Übernahme. Er ist keine Empfehlung an die Aktionäre der home24 SE, das Übernahmeangebot anzunehmen oder abzulehnen. Der Opinion Letter stellt insbesondere keine Aussage zu den Vorzügen oder Nachteilen der geplanten Übernahme im Vergleich zu alternativen Transaktionen dar, die Aktionäre der Gesellschaft möglicherweise individuell durchführen können. Dieser Opinion Letter bezieht sich auch nicht auf rechtliche, regulatorische, steuerliche oder die Rechnungslegung betreffende Fragen.

Dieser Opinion Letter darf nicht für andere Zwecke als oben beschrieben verwendet, Dritten zugänglich gemacht oder vollständig bzw. teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Berenberg veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung dieses Opinion Letters als Ganzes als Anlage zur begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG ist explizit gestattet. Dieser Opinion Letter unterliegt den Regelungen der Mandatsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Berenberg. Weder dieser Opinion Letter



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

bzw. das zugrunde liegende Valuation Memorandum, die in diesem Zusammenhang erstellten Bewertungen, noch die diesen zugrunde liegende Mandatsvereinbarung begründen Rechte Dritter oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich. Berenberg haftet aus diesem Opinion Letter nicht gegenüber Dritten.

Auf Basis der vorstehenden Ausführungen sind wir zum Datum dieses Opinion Letters der Auffassung, dass die dem Übernahmeangebot zugrundeliegende Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die Aktieninhaber der Gesellschaft (ausgenommen die Bieterinnen und mit ihnen verbundene Unternehmen) angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Frankfurt

Andreas Franzen
Head of Equity Capital Markets (Cont. Europe)

Bastian Schiedat
European Head of Equity Syndicate

Anlage 2

Mit der home24 gemeinsam handelnde Personen

(Tochterunternehmen der home24)

Gesellschaft	Sitz	Land
Butlers Beteiligungs GmbH	Köln	Deutschland
Butlers GmbH & Co. KG	Köln	Deutschland
Butlers Handel GmbH	Köln	Deutschland
Butlers Holding GmbH & Co. KG	Köln	Deutschland
Butlers Holding Management GmbH	Köln	Deutschland
Butlers Import GmbH	Köln	Deutschland
Butlers Invest GmbH	Köln	Deutschland
Club of Style (Shenzhen) Ltd.	Shenzhen	Volksrepublik China
Fashion4home Inc.	Dover	USA
home24 eLogistics GmbH & Co. KG	Berlin	Deutschland
home24 eTrading GmbH	Berlin	Deutschland
home24 Holding GmbH & Co. KG	Berlin	Deutschland
home24 Outlet GmbH	Berlin	Deutschland
home24 Polska S.A.*	Breslau	Polen
home24 Retail GmbH	Berlin	Deutschland
home24 Verwaltungs GmbH	Berlin	Deutschland
Ideenreich Invest GmbH	Köln	Deutschland
Jade 1216. GmbH	Berlin	Deutschland
Jade 1412. GmbH	Berlin	Deutschland
Mobly Comércio Varejista Ltda.	São Paulo	Brasilien
Mobly Hub Transportadora Ltda.	São Paulo	Brasilien
Mobly S.A.	São Paulo	Brasilien
SPV-4 Furniture Services GmbH*	Berlin	Deutschland
TopRange GmbH*	Köln	Deutschland
Union Wealthy Trading Ltd.	Hongkong	Volksrepublik China

* Gesellschaft befindet sich in Liquidation.